



*Wagner*

## I.

# Die Burgen Eisenbach und Wartenberg.

(Fortsetzung und Schluß. Siehe das Ende des dritten Bandes.)

## Die Riedesel zu Eisenbach.

### Einleitung.

Während der ersten Zeiten des urkundlichen Auftretens der Riedesel liefert deren Geschichte nicht viel mehr, als ein bloßes Namensregister, welches um so dürre da steht, als es bis jetzt noch nicht gelungen ist, demselben eine durchweg sichere genealogische Gliederung und dadurch mehr Leben zu geben. Die Ursachen dieser Zerissenheit liegen eben so sehr in dem Mangel an Nachrichten, als in dem Umstande, daß die Familie sich schon frühe, und zwar ohne einen gemeinschaftlichen Stammsitz zu behalten, in verschiedene Stämme trennte, und alsbald nicht nur über ihr ursprüngliches Vaterland, sondern auch über dessen Grenzen hinaus bis zu den Ufern des Rheines und bis nach Thüringen hin zerstreut wurde. Man findet die Riedesel zu-

erst in Hessen, namentlich in dem nördlichen Theile Oberhessens und in der Grafschaft Ziegenhain, und es ist deshalb kein Grund vorhanden, sie, wie es geschieht ist, als fremde Einwanderer zu betrachten <sup>1)</sup>. Ditmar ist der erste Niedereisel, welcher sich urkundlich nachweisen läßt; man findet ihn 1226 zu Marburg <sup>2)</sup>. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts lebten zufolge der Urkunden mehrere, welche den Namen Johann führten, von denen einer die uns bekannte älteste hessische Chronik <sup>3)</sup> schrieb, und ein anderer, oder auch wohl derselbe, zwischen den Jahren 1334 und 1341 als Hofmeister des Grafen Johann von Ziegenhain mit Empfehlungsschreiben des Landgrafen Ludwig an den Pabst Benedikt XII. nach Rom reiste <sup>4)</sup>. Von jenen aus den Urkunden uns bekannten schenkte im Jahr 1304 der Ritter Johann mit seiner Hausfrau Hedwig dem Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg, das Dorf Münchhausen bei Amöneburg, und nennt sich 1309 Scultetus (wahrscheinlich Amtmann) in Frankenberg. Er lebte noch 1330, wo er in Gemeinschaft mit seiner zweiten Hausfrau Meckele im Kloster Wirberg für seine Familie und namentlich für seine erste Hausfrau Seelenmessen stiftete. Die hierzu ausgestellte Urkunde untersiegelte sein Sohn Johann, Probst zu Goslar <sup>5)</sup>. Sollte dieser letztere etwa jener Chronist und zugleich auch der ziegenhainische Hofmeister seyn? Sowohl sein geistlicher Stand, als die uns aufbewahrte Nachricht, daß des Hofmeisters Vater während jener Reise noch gelebt habe, scheinen dafür zu sprechen.

Wie bereits oben bemerkt worden ist, theilten sich die

Niedereisel schon frühe in verschiedene Stämme, und zwar in den zu Sosbach (unfern Kauschenberg), der 1543 ausstarb, in den zu Ramberg (im Nassauischen), aus dem Philipp im Jahr 1598 als Großmeister des Johanniter-Ordens zu Heibersheim starb; in den zu Wellersheim, aus dem Wolpert von 1508—1513 den Abtsstuhl von Hersfeld inne hatte, in den zu Neumark in Thüringen, und endlich in den zu Melsungen, welcher in dem eisenbachischen fortlebt. Nur die Geschichte des letzteren wird hier erzählt werden.

#### Die Niedereisel zu Melsungen.

Der erweisliche Älteste der melsunger Linie ist der Ritter Johann, welcher 1303 seine Lehngüter zu Brunslar, Ritte und Baune dem Landgrafen Heinrich I. gegen die Gerichte Bernshausen und Frundershausen, sowie Güter zu Felsberg vertauschte, dann 1306 mit seinem Sohne Wigand 3 Höfe zu Seigertshausen (zwischen Schwarzenborn und Ziegenhain) verkaufte und kurz nachher verstarb. Während jener Wigand hierauf im Jahr 1309 in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Adelheid und seinen Söhnen Johann und Hermann seinen ganzen Antheil der Güter an dem genannten Orte für 40 Mark dem Kloster Kappel verkaufte, geschah dasselbe auch mit dem anderen Theile von Ritter Johann Niedereisel für eine gleiche Summe. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse diese zu einander gestanden, läßt sich nicht ersehen. Der letztere, welcher eine Wohnung zu Kappel hatte, findet sich von 1290 bis 1295 als hessi-

scher Landvogt <sup>6)</sup>, und erhielt 1298 mit seiner Gattin Kunigunde 3 Mansen in Niederzwehren vom Kloster Kaufungen zu lebenslänglichem Lehne; sein Sohn war Johannes. Jener Wigand, den man im Jahr 1332 wieder findet, wo er mit seinen beiden Söhnen eine zu Melsungen ausgestellte Urkunde bezeugte, scheint kurz nach 1339 gestorben zu seyn. Ob er der erste Erwerber der melsungischen Güter war, läßt sich wegen der Dürftigkeit der Nachrichten nicht beantworten. Nachdem auch sein Sohn Johann gestorben, stiftete der andere, Hermann, für denselben mit Gütern aus Heflar ein Seelgeräthe im Kloster Murrhausen, und verkaufte 1348 alle seine Güter zu Malsfeld dem Kloster Heida. Bei dieser Gelegenheit lernen wir Hermann's Hausfrau Elisabeth und seine Kinder Wigand, Johann, Jutta, Adelheid, Margarethe, Gisla, Gertrud und Agnes kennen. Auch wird sowohl in dieser, als der vorerwähnten Urkunde ein Johannes Riedesel als Zeuge genannt, wahrscheinlich der schon oben genannte Sohn des Landvogts. Hermann findet sich 1352 zum letzten Male und sein Sohn Johann scheint schon vor ihm gestorben zu seyn, denn seit dem wird Wigand nur noch allein genannt. In einem alten Register werden die von seinem Vater ererbten und ihm vom Landgrafen Heinrich II. erneuerten Lehen folgendermaßen aufgeführt: „villam et iurisdictionem in Bernshusin cum suis iuribus, item iurisdictionem in Frundirdehusen, item II mansos sitos ante oppidum Milsungia, item III lib. denar. in Felsberg.“ Im Jahr 1367 entschädigte ihn der Landgraf für zwei Hengste, welche

er im landgräflichen Dienste verloren hatte; in der hierüber ausgestellten Urkunde führt er den Beinamen Ryd. Im Jahr 1378 gab er und seine Hausfrau Agnes zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheile einen Garten zu Melsungen an die dortige Pfarrei, und im Jahr 1379 dotirte er gemeinschaftlich mit einem friglarischen Geistlichen den Marienaltar in der Kirche St. George zu Melsungen mit Gütern zu Melsungen, Dstheim, Weisheim, Weisseförd und Kirchdorf. Wigand hatte vom Herzoge Otto den Quaden von Braunschweig die Hälfte des Schlosses Brackenburg, zwischen Göttingen und Münden, unterpfändlich verschrieben erhalten. Wann er starb, ist nicht bekannt, man findet ihn jedoch nach 1388 nicht mehr. Seine Söhne waren Henne und Hermann; auch hatte er eine Tochter Elisabeth, die mit Herman Luglin verheiratet wurde.

Henne und Hermann findet man seit dem J. 1407, wo sie eine Mutschirung ihrer Einkünfte aus der Gegend von Melsungen trafen. Die Brackenburg war an den älteren Bruder übergegangen, der dieselbe in Gemeinschaft mit den von Rüsteberg besaß. Um jene Zeit aber kam Henne mit dem Grafen von Waldeck in Streitigkeiten, und dieser klagte ihn auf den Grund des beschworenen Landfriedens des Straßentraubes an; Henne wurde deshalb verlandfriedet, und Herzog Otto der Einmüchtige von Braunschweig zog 1408 mit Heeresmacht aus und belagerte die Brackenburg, welche jedoch erst nach einem heftigen Widerstande, und nachdem die Burg großen Schaden erlitten hatte, von dem Herzoge erobert wurde. Henne zog sich hierauf nach Melsungen zurück und erhielt

gemeinschaftlich mit seinem Bruder 1413 die Amtmannschaft über die hessische Feste Heiligenberg, bei Felsberg, in deren Besitze beide sich noch 1415 befanden. In diesem Jahre erscheint Hermann auch als landgräflicher Amtmann zu Komrod, und focht als solcher in mehreren Fehden. Während er in dieser Zeit mehreren Zügen vor Burgbaune bewohnte, ritt er im Juli 1416 mit 30 Pferden zu den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig, und half ihnen die Feste Eberstein belagern, so wie er auch noch in demselben Jahre mit dem Landgrafen gegen die Nassauer zog, und in der siegreichen Schlacht an der Sippbach sich auszeichnete. Noch 1417 war er Amtmann zu Komrod. Mit seinem Bruder, der schon seit früher einen Sitz auf dem Schlosse Falkenberg besaß, und seinem Schwager erkaufte er 1416 ein falkenbergisches Gut zu Rockshausen. Nachdem Henne's Hausfrau Katharine, Tochter Hermann's von Kolmatzsch, gestorben, trat Henne in das Karthäuser-Kloster Eppenberg, wo man ihn 1443 als Mönch findet, als er eine Seelengeräthe für sich stiftete. Er hatte einen Sohn Philipp, den er jedoch überlebte.

### Die von Röhrenfurt.

In dem unter Messungen am rechten Fuldaufer liegenden Dorfe Röhrenfurt findet man seit dem XII. Jahrhundert ein Dienstmannengeschlecht gleiches Namens angelesen, welches hier und zu Messungen und an beiden Ufern der Fulda begütert war. Kaum bemerkbar unter der großen Zahl seiner Nachbarn, erweckte sein Treiben wenig Auf-

merksamkeit. So war es bis zum Tode des Landgrafen Hermann (1413). Damals lebten zwei Brüder Eckhard und Friedrich, Söhne Eckhard's von Röhrenfurt, welche man seit dem Jahre 1357 findet. Schon unter dem Landgrafen Hermann hatten sie sich durch ihre Dienste hervorgehoben, und Eckhard war schon vor 1398 zum Marschall am landgräflichen Hofe bestellt worden, und behielt dieses einflußreiche Amt auch unter dessen Nachfolger, dem Landgrafen Ludwig I., dessen Huld beide Brüder durch Treue und Anhänglichkeit ganz zu gewinnen wußten. Ihre Dienste würdigend, ernannte derselbe sie zu seinen Geheimen Räten, und bestellte Eckhard zum Landvogt (Oberamtman) über Niederhessen. Auch verschrieb er ihnen im Jahr 1413 die Summe von 1000 fl., um sie für die Verluste zu entschädigen, welche sie in den Kriegszügen seines Vaters erlitten hatten. Schon vor dem Jahre 1407 hatten sie von dem Grafen von Waldeck Schloß und Stadt Züschen als Pfand erworben. Nachdem sie auch das Gericht Norbach erhalten, begannen sie in demselben gemeinschaftlich mit ihren Verwandten den von Holzheim und zwar auf Veranlassung und wahrscheinlich auch mit Hülfe des Landgrafen Ludwig auf dem Kesselsteine den Bau einer Burg, mit welcher sie vom Landgrafen, nach dessen Namen sie dieselbe Ludwigseck nannten, am 13. Oktober 1419 belehnt wurden. — Da das baldige Erlöschen der von Eisenbach sich mit Sicherheit voraussehen ließ, bewarben sie sich um die Anwartschaft auf das Erbmarschallamt und erhielten dieselbe, nachdem der alte Rüdich von Eisenbach seine Ein-

willigung gegeben, während jenes Burgbaues im Jahre 1418. In dem landgräflichen Briefe, der hierüber ausgefertigt wurde, heißt es, daß dieses geschehen sey: „wegen der treuen und angenehmen Dienste, die sie dem Landgrafen in seiner Kindheit gethan, sonderlich, daß sie ihm Land und Leute von weitemwegen erwillig vorgekauften und beschirmt, und stets sein Bestes gewahrt hätten.“ Sie sollten das Amt versehen, wenn Rörich nicht gegenwärtig sey, und nach dessen Tode dasselbe gänzlich erhalten. Sie führten von nun an den Titel als Erbmarschälle und verwalteten das Amt ohne Unterbrechung, da Rörich vom Hofe entfernt lebte.

Während Friedrich unverehlicht geblieben war, hatte Eckhard die Tochter Heinrich's des letzten Dynasten v. Schonenberg, Namens Jutta, zum Weibe genommen. Als sein Schweger 1429 starb, leistete er mit seiner Hausfrau und deren Mutter Marie auf die Reste der schonenbergischen Besitzungen, welche meistens an Hessen verpfändet waren, gegen die Summe von 3500 fl., zum Besten des Landgrafen Verzicht.

Nur eine Tochter Margarethe war die Frucht von Eckhard's Ehe. Diese vermählte er an den messungenschen Burgmann Hermann Niefesel, welchem er als Sohn und Fortpflanzter seines Hauses betrachtend, seine ganze Liebe und auch die Gunst des Landgrafen zuwandte.

Nachdem Friedrich von Röhrenfurt bereits verstorben war, folgte ihm auch sein Bruder Eckhard im Jahre 1432 <sup>7)</sup> als der letzte männliche Sprosse seines Geschlechts. Eckhard's Wittve Jutta ehlichte hierauf in

zweiter Ehe Hermann Spiegel zum Desenberg und lebte noch 1440.

### Die Niefesel zu Eisenbach.

Wir fahren hier mit der Geschichte Hermann Niefesel's fort.

Während Henne schon nach kurzem Wirken wieder vom Schauplatz verschwindet und seine letzten Jahre unbemerkt in den engen Mauern eines Klosters beschließt, entfaltet sich dagegen das Leben seines Bruders um so reicher und erlangt eine Dauer, wie sie das Schicksal nur ausnahmsweise dem menschlichen Daseyn zu verleihen pflegt. Aus einem nichts weniger als reich begüterten Hause entsprossen, schwang sich Hermann nicht nur zu einem hohen persönlichen Ansehen, sondern auch zu einem Reichthume empor, welcher ihn in die erste Reihe der hessischen Ritterschaft stellte, und der fest begründet auch seinen Nachkommen diesen Platz für Jahrhunderte versicherte.

Die erste Stufe zu Hermann's Aufschwünge war seine eheliche Verbindung mit seiner Nachbarin, wohl sogar Jugendgepielin, Margarethe, der einzigen Erbtöchter des hessischen Marschalls Eckhard v. Röhrenfurt <sup>5)</sup>. Außer der Beerbung der v. Röhrenfurt, welche ihm dadurch in Aussicht gestellt wurde, führte dieses Verhältniß — und dieses war das Wichtigere — ihn durch das Ansehen, welches sein Schweger sowohl beim Landgrafen Hermann, als nach dessen Tode, bei dessen jungem Nachfolger besaß, an den landgräflichen Hof, und machte es ihm möglich, sich

die Gunst des Landgrafen Ludwig in einem hohen Grade zu erwerben, eine Gunst, ohne die er niemals das Ziel erreicht haben würde, zu welchem er später gelangte.

Hermann's ältester Sohn war Johann. Nachdem dieser herangewachsen war, verhehlichte er denselben im Anfange des Jahres 1428 mit der dritten Tochter des alten Erbmarschalls Rörich, durch dessen Tod noch in demselben Jahre das Erlöschen des Mannstammes der von Eisenbach erfolgte. Das Erbmarschallamt ging dadurch völlig auf Hermann's Schwiegervater über. Da jedoch auch dieser das Ende seines Geschlechts vorausfah, bemühte sich derselbe sofort, um den vereinstigen Uebergang jenes Amtes auf seinen Schwiegersohn versichert zu erhalten, was ihm in dem Verhältnisse, in welchem er zu dem Landgrafen stand, nicht schwer fallen konnte. In Folge dieser Bemühungen erhielt Hermann auch wirklich am ersten Tage des Jahres 1429 die Anwartschaft auf das Erbmarschallamt, und nicht nur diese, sondern zugleich auch noch die Belehnung mit denjenigen Gütern, welche durch Rörich's Tod als heffische Lehen dem Landgrafen heimgefallen waren \*). Hermann's nächstes Bestreben war nun darauf gerichtet, auch die übrigen eisenbachischen Lehnsgüter zu erwerben, ein Bestreben, welches ihm vollständig glückte. Schon am 2. März 1429 erhielt er die ziegenhainischen, und bald nachher auch die pfälzischen und hersfeldischen Lehen, so daß dadurch alle Güter, welche Rörich hinterlassen hatte, in seinem Besitze wieder vereinigt wurden. Er nahm hierauf die Hulddigung seiner neuen Untertanen per-

sonlich ein. Als ihm die Einwohner des Gerichts Schlehtenwegen auf einem Berge bei Fischborn geschworen hatten, entließ er sie mit den Worten: „Gehet heim, ihr Männer! und hütet (schüzet euch) vor den Wölfen, ich will (euch) vor den Feinden hüten (schützen).“

Aber durch welches Recht gelangte Hermann zu dem Besitze dieser Güter? Man hat den Uebergang der eisenbachischen Erbschaft an die Niedereifel bisher stets durch Johann Niederefel's Verhehligung mit einer eisenbachischen Erbtöchter zu erklären gesucht, ohne dabei zu bedenken, daß nicht Johann, sondern dessen Vater es war, welcher die Belehnung mit den eisenbachischen Gütern erhielt, und daß ohnedem auch der größte Theil derselben als Mannlehen keiner weiblichen Erbfolge fähig war. Wie gesagt, Hermann war der Erwerber, und da dieser in lehnrechtlicher Beziehung eine dem eisenbachischen Hause durchaus fremde Person war, so konnte er auf dessen Lehnsgüter auch kein Erbrecht in Anspruch nehmen und diese unter keinem andern Titel erwerben, denn als neue Lehen (*ex nova gratia*). Und für einen solchen Erwerb sprechen auch die ihm ertheilten Lehnbriefe <sup>19</sup>). Wie aber die Lehnherrn zu einer so außerordentlichen Gnade bewogen worden seyen, darüber gibt uns zwar keine Nachricht Aufschluß, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß außer Hermann's Gelde, es ganz vorzüglich die Verwendung des Landgrafen gewesen seyn mag, welche sie dazu vermochte. Nach allem war also die Verwandtschaft mit Rörich wohl nur die Veranlassung nicht aber der Grund jenes Erwerbes. Auch erhoben Rö-

rich's Töchter später noch ihre Erbsprüche und Hermann mußte jede mit 800 fl. abfinden <sup>21)</sup>; ja sogar mit seiner eigenen Schwiegertochter kam er in diesen Fall. Sein Sohn Johann starb nämlich, nachdem er noch 1438 im Spitale St. George zu Nelsungen durch die Uebergabe eines Zehnten zu Berterode ein Seelengeräthe gestiftet hatte, ohne Kinder zu hinterlassen, und seine Wittve forderte, nachdem sie sich mit Konrad von Ebersberg genannt von Weibers in eine zweite Ehe begeben hatte, nunmehr gleichfalls ihre Abfindung von der väterlichen Erbschaft, weshalb sich dann auch Hermann 1446 mit ihr auf die Summe von 3570 fl. verglich.

Als im Jahre 1432 Eckhard von Röhrenfurt verschied, wurde Hermann Erbmarschall, und eröfnete die ganze röhrenfurtische Verlassenschaft, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Allodien und Pfandschaften, sondern auch hinsichtlich der Lehen, welche er noch in demselben Jahre sowohl von Hessen, als Hersfeld und Waldeck empfing. Zu den Pfandschaften gehörte auch Schloß und Stadt Züschen, im Waldeckischen, welche er jedoch schon 1438 an Johann Meisenbug käuflich überließ.

Nachdem Eckhard Niedesfel das bisher von ihm verwaltete Amt eines Landvogts von Oberhessen im Jahre 1432 niedergelegt hatte, übertrug der Landgraf dasselbe an Hermann, welcher demselben bis zum Jahr 1436 vorstand.

Wir wollen nun die übrigen Erwerbungen Hermann's betrachten.

Die Abtei Fulda hatte im Jahre 1427 den größten

Theil ihrer Städte und Schlösser dem Landgrafen Ludwig von Hessen und dem Erzbischofe Konrad von Mainz, und zwar einem jeden zur Hälfte verschrieben. Von diesen erwarb Hermann die Stadt und das Schloß Lauterbach, ein Erwerb, der eine um so größere Wichtigkeit für ihn hatte, als er die Cent Lauterbach bereits als ziegenhainisches Lehen besaß. Nachdem er nämlich 1433 und 1436 in zwei Theilen den hessischen Antheil vom Landgrafen verschrieben erhalten hatte, und 1443 die Pfandsumme auf 1878 fl. festgesetzt worden war, gab ihm auch das Erzstift Mainz 1456 seine Hälfte für 1500 fl. ein, so daß er dadurch Lauterbach ganz in seine Hände erhielt.

Gleich wie Lauterbach, so erwarb Hermann 1434 auch von den übrigen sülbischen Pfandschaften die hessischen Antheile von Geisa und dem Schlosse Rockenstuhl, und von Brückenaue und dem Schlosse Schildbeck für 2400 fl.

Nachdem er 1435 dem Landgrafen wiederum ein Darlehen von 6200 Goldfl. vorgeschossen hatte, erhielt er dafür das alte eisenbachische Schloß Ulrichstein nebst dem dazu gehörenden Städtchen, und den Gerichten Bobenhausen und Felda als Pfandschaft verschrieben, während er schon früher das südlich an Bobenhausen sich schließende Amt Schotten mit seiner Stadt und Burg, ebenfalls vom Landgrafen und zwar für die Summe von 2566 fl. überwiesen erhalten hatte, wo er das verwüstete Dorf Mainrod wiederherstellte und 1435 bei Schotten eine Mühle und eine Eisenschmiede an der Nidda erbaute.

Schneller vorübergehend war der Besitz des Dorfes

Wetzheim (unfern Hunzen), welches ihm 1436 die Grafen von Solms verpfändeten.

Das zwischen Herbstein und Kreinsfeld liegende Dorf Ilbeshausen kaufte Hermann von seinen bisherigen Pfandinhabern, dem Kloster Blankenau und den von Fischborn, an sich, und erhielt es hierauf 1440 von dem Landgrafen zu Lehen.

Um dieselbe Zeit war Ruckel Engel genannt Gambach gestorben und hatte nicht unansehnliche Güter hinterlassen, welche in 15 Dörfern der Umgegend von Marburg zerstreut lagen. In welchen Verwandtschaftsverhältnissen Hermann zu demselben gestanden, ist mir nicht bekannt; doch müssen diese nahe gewesen seyn, denn er erbt ein Drittel jener Güter, während er ein anderes Drittel von seinen Miterben durch Kauf an sich brachte.

Schon in der Geschichte der von Eisenbach habe ich von den Streitigkeiten gesprochen, welche über die Lehnherrschaft des Schlosses Eisenbach entstanden waren (B. III. S. 396 u.). Erst 1435 kam hierüber zwischen Fulda und Ziegenhain eine Ausgleichung zu Stande, in deren Folge sich Graf Johann von Ziegenhain vom Abte mit dem Schlosse belehnen ließ, und dasselbe hierauf Hermann wieder zu Ackerlehn reichte. Dieses brachte Hermann dem Abte wieder näher, und durch ansehnliche Vergünstigungen gewonnen, ließ er sich von demselben zu der Erklärung bewegen: „nachdem er Eisenbach vom Grafen von Ziegenhain zu Lehn empfangen, sey er unterrichtet worden, daß Rörich v. Eisenbach die-

ses Schloß von Fulda zu Lehen getragen habe, und er verspreche deshalb für den Fall, daß der Graf ohne männliche Leibeserben sterben würde, dasselbe ebenfalls wieder von Fulda zu Lehn nehmen zu wollen.“ Sene Vergünstigungen bestanden darin, daß ihm der Abt zur Besserung seiner Lehen das Patronatrecht über die Kirche zu Lauterbach und die Stiftsgüter in den Dörfern Ilbeshausen, Stockhausen und Landenhausen, so wie in den Gerichten Salzschlirf und Schlechtenwegen zu Lehn gab. Beides geschah am 10. Februar 1441 <sup>15</sup>). An demselben Tage gab ihm auch der Abt seinen Antheil an Freienssteinau in Versag, und zwar für 500 fl., welche Hermann vom Landgrafen auf die Stadtbete von Fulda verschrieben erhalten hatte. Am 24. Juli desselben Jahres schlossen beide einen neuen Handel ab; der Abt bedurfte Geld, um das abgebrannte St. Andreaskloster wieder herstellen zu können, und verpfändete an Hermann die Burg und Stadt Herbstein, mit jährlich 60 fl. aus der Stadtbete, die Hälfte der Gerichte Kreinsfeld und Burghards, nebst 2 Theilen des Zolls zu Verstadt; Hermann löste diese Güter mit 1700 fl. von den v. Merlau und v. Fischborn ein, und zahlte dem Abt noch ferner 500 fl.. Nach 10 Jahren, im Jahr 1451, wurde diese Pfandschaft wieder abgelöst. Auch der Landgraf schuldete ihm im Jahr 1442 die Summe von 4000 fl. mit jährlich 220 fl. Zinsen, wofür sich die Stadt Grünberg verbürgte.

In dem genannten Jahre verkaufte Hermann ein Haus zu Rassel (auf dem Graben), welches er von seinem Schwiegervater ererbt hatte, an den landgräflichen Kanzler Konrad

Volkhard, Pfarrer zu Melsungen, und da dasselbe Lehn war und er es frei verkaufte, so setzte er an dessen Stelle ein freies Gut zu Hadamar ein. Im Jahr 1443 erkaufte er von den von Bohnenburg das Dorf Heyerode, unsern Contra, und der Erzbischof Dietrich von Mainz belehnte ihn mit einem Hause und Burgsitz zu Brückenau.

Schon 1426 hatte er gemeinschaftlich mit Henne Weise von Feuerbach fünf Sechstheile des Gerichts Oberohmen wiederkäuflich von Wilhelm Weise von Feuerbach, und 1437 noch von Henne's Antheil für 400 fl. die Bete verschrieben erhalten. Nachdem hierauf Wilhelm die Pfandschaft wieder an sich gelöst, und den beiden erstern 1438 wiederum die Hälfte eines Drittels versetzt hatte, erwarb endlich Hermann 1450 für 1054 fl. den ganzen Antheil Wilhelms.

Im Jahr 1449 erkaufte Hermann von den von Schlüchtern deren Hörige, genannt die Mollhuschen Leute, in den Gerichten Kreinfeld und Burghards, welche dieselben von den von ertal zu Lehn gehabt, für 250. fl., sowie von den Winolden die Grieseburg auf dem Wörth vor Lauterbach.

Um diese Zeit erwarb Hermann das Schloß Kriensburg an der Werra als Pfandschaft, in dessen Besitze wir ihn 1448 zuerst finden, und erkaufte 1457 von Hans Keudel Güter zu Keusel und Gudorf, unsern Alsfeld, während Abt Rheinhard von Fulda die Freiensteinauer Pfandschaft wieder von ihm zurücklöste und mit ihm die Uebereinkunft

traf, Freiensteinau 10 Jahre lang gemeinschaftlich zu besitzen, so daß sich jeder des Gerichts gebrauchen sollte.

Hermann war bereits im Besitze der röhrenfurtischen Hälfte des Schlosses und des Gerichts Ludwigsack, als beide im J. 1459 ganz in seine Hände kamen, indem die v. Holzheim ihm die andere Hälfte derselben käuflich überließen.

Außer diesen seither genannten Erwerbungen, hatte Hermann auch mehrere Burgmanneslehen erhalten. Schon 1419 wurde er mit einem durch das Aussterben der v. Schlutwingsdorf erledigten Burglehn zu Melsungen belehnt; 1423 wurde er ziegenhainischer Burgmann zu Burggemünden, 1445 tagenelnbogischer Burgmann zu Driedorf ic.

Eben so besorgt, wie sich Hermann für sein weltliches Auskommen zeigt, war er dieses auch für das Wohl seiner Seele. Schon 1431 hatte er mit dem Landgrafen eine Wallfahrtsreise nach St. Jost in Belgien gemacht. Später, im J. 1433, ließ er sich und seine Gattin in die geistliche Bruderschaft des Klosters Haina, so wie 1436 auch in die der Johanniter zu Grebenau aufnehmen. Das letztere geschah durch die Uebertragung der Kirche zu Udenhausen, jenes durch die Sage von Attila's Schwerte bekannten Dorfes. In dem darüber am 17. Jan. 1438 ausgestellten Briefe, bestimmen Hermann und seine Gattin, daß der Orden für ihre und ihrer Eltern und aller ihrer Verwandten Seelen Vigilien und Messen lesen lassen und sie selbst in seine Erbverbrüderung aufnehmen und aller seiner guten Werke theilhaftig machen solle. Nur in dem Falle, daß Grebenau von dem Orden kommen würde, denn er besaß

dasselbe nur pfandschaftlich, sollte die Kirche wieder an sie zurückfallen. Im J. 1451 verleihte Hermann mit landgräflicher Bewilligung den St. Katharinen=Altar in der Pfarrkirche zu Melsungen der Probstei St. Johannisberg bei Hersfeld, stiftete 1455 durch Güter zu Hamelnde eine Seelenmesse im Kloster Blankenau und machte noch 1462 eine Schenkung an die Mannsleichen zu Marburg.

Was sein Leben als Ritter betrifft, so ist schon oben davon Mehreres mitgetheilt worden. Auch in den spätern Thaten des Landgrafen sehen wir ihn, so lange es die Kraft seines Körpers erlaubte, stets den thätigsten Antheil nehmen. So zog er unter andern auch im Oktober 1444 gegen die Armagnaken.

Nach einer Lebensdauer, die wenigstens an 80 Jahre zählte, starb Hermann endlich am Sonntage, den 31. Juli 1463, und wurde in der ihm als Patron zustehenden schönen Liebfrauenkirche zu Schotten, neben seiner schon früher verstorbenen Gattin Margarethe, beigesetzt. Noch jetzt bezeichnet seine Ruhestätte ein einfacher Stein vor den Stufen des Hochaltars <sup>14</sup>).

Wenn auch Hermann Vieles einem ausgezeichneten Glück zu verdanken hatte, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß schon die Benutzung dieses Glückes einen nicht ganz gewöhnlichen Mann voraussetzen läßt. Aber weiter spricht auch für Hermann's trefflichen Charakter der Umstand, daß er häufig zu Austrägalgerichten herangezogen wurde, wozu man in der Regel nur Männer wählte, welche mit dem Rechte vertraut waren und sich eines unbescholtenen

Rufes erfreuten, so wie, daß wir ihn während seines langen Lebens niemals in eine Privatfehde verwickelt sehen, ein für jene Zeit und bei solchen Güterverhältnissen wohl einzig dastehender Fall. Es ist zwar gewagt, aus trockenen Bruchstücken auf den Charakter eines Mannes schließen zu wollen, doch will man es einmal thun, dann läßt sich der Hermann's nicht anders bezeichnen, denn als männlich, den Frieden und das Recht als das Höchste achtend, ohne deshalb unkriegertisch zu seyn, und endlich als streng haushälterisch. Nur durch diese Eigenschaften konnte es ihm möglich werden, sich die Zuneigung des eben so gerechten als friebliebenden Landgrafen zu erhalten und ein Vermögen zu erwerben, das bei seinem Tode unter andern allein an 4 Städte, 6 Burgen und über 14 Gerichtsbezirke zählte.

Was Hermann war, das zeigt auch das im schärfsten Kontraste zu dem seinigen stehende Leben seiner Söhne und Enkel. Statt zu erwerben, vermochten diese nur zu veräußern, und thaten dieses in einem Maße, daß ihre Besitzungen dadurch bald auf das Erbe herabschmolzen.

Hermann hatte außer seinem schon früher verstorbenen Sohne Johann, noch drei andere Söhne erzeugt: Hermann II., Kaspar und Georg I., welche 1455 von dem Gesandten des Königs in Cypren, welcher damals Geld und Hülfe gegen die Türken sammelnd Deutschland durchzog, sich die Erlaubniß erkaufen, für die nächsten 10 Jahre einen eignen Reichsvater zu halten. Doch nur Hermann, welcher sich als Hofmeister Landgraf Ludwig II. auszeichnete und das Erbmarschallamt erhielt, und Georg,

der 1458 Burgmann zu Frierberg wurde und 1461 in der Fehde gegen Grubenhagen, und 1462 in den mainzischen Feldzügen mitfocht, erlebten ihres Vaters Tod.

Dem ruhigen und erhaltenden Walten ihres Vaters fremd, verwickelten sich diese Brüder in eine Reihe verwüthender Fehden, und dadurch in ein Schuldenlabyrinth, welches sie zu fortwährenden Veräußerungen und so zur Zersplitterung ihrer schönsten Besitzungen führte. Kaum hatte ihr Vater die Augen geschlossen, so verkauften sie schon (1463) das Schloß Kreienberg für 4000 fl. an Ritter Hermann Luglin, und darauf ihre Güter zu Reimerod, Renzendorf und Brauerschwand, zwischen Alsfeld und Lauterbach. Im folgenden Jahre begannen ihre Fehden. Am 28. September 1464 überfielen sie frühe vor Tage, wahrscheinlich von der Burg Rothenstuhl, bei Geisa, aus, das unfern Kaltensengsfeld liegende hennebergische Dorf Wilmans, plünderten und verbrannten dasselbe, und führten einen Theil der Bewohner gefangen mit fort. Fürst Wilhelm von Henneberg beschwerte sich über diese Gewaltthat bei Landgraf Ludwig und ersuchte denselben, ihn zur Befreiung seiner Unterthanen und zum Erfage des Schadens zu verhelfen. Nach mehreren fruchtlos gehaltenen Tageleistungen hatte der Landgraf eine neue auf den 11. Febr. 1465 nach Fulda bestimmt. Was auf dieser geschah, ist zwar nicht bekannt, als aber die Hennebergischen des folgenden Tages von dort zurück reiten wollten, wurden sie unvermuthet von den Niedeseln überfallen und bis auf Berthold von Herberstadt, welcher entkam, sämmtlich gefangen genommen. Auf die Beschwerden der

Henneberger gaben die Niedeseln sie jedoch sofort wieder frei, und zwar ohne Lösegeld von ihnen zu verlangen. Wie die Ursache, so ist auch der Ausgang dieser Streitigkeiten nicht bekannt, doch scheint es, als ob die Niedeseln Forderungen an die Henneberger gehabt hätten, deren Befriedigung sie nicht erhalten konnten; man ersieht wenigstens aus dem hennebergischen Theilungs-Vertrage von 1468, daß ihnen die Grafen Otto und Friedrich von Henneberg die Summe von 1200 fl. schuldeten <sup>15</sup>).

In Folge der zwischen dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen und dem letzten Grafen von Ziegenhain geschlossenen Verträge, war durch des Letztern Tod (1450) die Grafschaft Ziegenhain mit allen ihren Zubehörungen an Hessen gefallen, und also der Fall eingetreten, in welchem Hermann I. sein dem Abte von Fulda 1441 gegebenes Versprechen, Eisenbach von ihm zu empfangen, zu erfüllen gehabt hätte; statt aber sich dieser Verbindlichkeit zu entledigen, hatte er das Lehen bei dem Landgrafen erneuert. Dies als eine Felonie betrachtend, hatte der Abt hierauf das Lehn für heimgesfallen erklärt, und sich um andere eisenbachische Erben bemühend, solche auch in den Söhnen der Schwester des letzten v. Eisenbach, Elise v. Stein, dem Ritter Sifried v. Stein und dessen Bruder, dem hambergischen Domdechanten und Probst zu St. Jakob, Dr. Hartnid v. Stein, gefunden, und diese 1457 mit dem Schlosse Eisenbach und allen fuldischen Lehen der v. Eisenbach belehnt. Aber der Zweck, welchen der Abt hierbei vorzüglich im Auge gehabt hatte, war dennoch vereitelt worden, indem nach einem zu Fulda gehaltenen

nen Tage, auf dem auſſer Ritter Hermann und ſeinen Söhnen auch die beiden Landgrafen von Heſſen zugegen geweſen, durch die Vermittlung des Grafen Wilhelm von Henneberg die v. Stein bezwogen worden waren, gegen eine Abſtandſumme von 500 fl. ihre Ansprüche aufzugeben. Und wenn auch der Abt nun ſeine frühere Forderung, daß Hermann das Lehen von ſeinem Stifte empfangen ſollte, um ſo dringender erneuerte, ſo hätte auch dieſe Sache wohl eine friedliche Beilegung gefunden, wäre nicht Hermann's Tod inzwiſchen erfolgt und an die Stelle ſeines ruhigen und doch feſten Verhaltens nunmehr das Ungeſtüm ſeiner kriegeriſchen Söhne getreten, durch welche der Streit hartnäckiger und heftiger und endlich bis zur Erklärung der Fehde geſteigert wurde. Dieſe begann im Frühjahr 1467. Man tritt mit der größten Erbitterung und wüthete dergelt, daß der ganze, zwiſchen Fulda, Herbſtein und Lauterbach liegende Landſtrich bald nur noch einer Wüſte glich, und man beiderſeits die Nothwendigkeit erkannte, wenigſtens diejenigen Orte für neutral zu erklären, in welchen ſie-gemengte Güter hatten. Dieſes geſchah namentlich in Bezug auf Salzſchlirf, Randenhauſen, Hainzell, Stockhauſen, Schadges ic. und das Kloſter Blankenau. Im Gerichte Moos wurden ſämmtliche Dörfer verwüſtet, und die Bewohner dadurch genöthigt, ſich in andern Orten niederzulaffen. Da die Landgrafen bei dieſem Streite theilhaftig waren, bemühten ſie ſich, die Parteien auszuföhnen, und brachten endlich in einer Zuſammenkunft zu Alsfeld am 22. Juni 1467 einen Vergleich zu Stande. Die Feindſeligkeiten ſollten hiernach

aufhören und alle Gefangenen auf eine alte Urfehde entlaſſen werden; wegen der Lehnsherrlichkeit ſollte ſich der Abt nicht mit den Riedeſeln, ſondern mit den Landgrafen ausgleichen; mit den andern Lehen aber, ſo nicht eifenbachſiſch, ſollte der Abt die Riedeſel von neuem belehnen, ſobald dieſe darum nachſuchen würden; wegen ihrer Gerechtfame an Salzſchlirf ſollte die Weiſung der Schöpſen entſcheiden; andere Irrungen ſollten durch Auſträge beigelegt werden <sup>16</sup>).

In wie weit dieſe Sühne zur Ausführung kam, läßt ſich nicht beſtimmen. Der bald heftig auſlobernde Streit zwiſchen den landgräflichen Brüdern, verbunden mit dem Streite zwiſchen den buchenauſiſchen Ganerben, riß auch die Riedeſel wieder zum Kampfe. Während ſich nun aber Landgraf Ludwig ihrer annahm, ſtand deſſen Bruder Heinrich auf der Seite des Abtes, mit dem er bereits am 12. Mai 1467 ein Schutz- und Trugbündniß geſchloſſen hatte. Als Abt Rheinhard am 28. Februar 1468 Herbſtein an Eberhard Hr. von Eppenſtein verſetzte, verzichtete er auf die Deffnung und Folge, ſo lange ſeine Fehde gegen den Landgrafen Ludwig und die Riedeſel dauern würde <sup>17</sup>). Im Spätherbſt dieſes Jahres machten die Riedeſel in Verbindung mit vielen andern auf Landgraf Ludwigs Seite ſtehenden Rittern einen verwüſtenden Einfall in Oberheſſen, worüber ſie Landgraf Heinrich unterm 5. November des Landfriedensbruches anklagte. Um dieſelbe Zeit erhob ſich auch die Fehde zwiſchen Landgraf Ludwig und dem Abte von Fulda von Neuem. Nachdem der Landgraf am 4. November dem Abte die Fehde verkündet, rückte er am 17. Jan. 1469 ins Fulda'iſche ein.

Landgraf Heinrich hatte einen Theil der niedeselschen Güter eingezogen. Als die Landgrafen sich am 13. Juni 1469 auf einem Landtage am Spieße ausglich, wurde unter anderm auch bestimmt, daß diese Güter den Niedeseln wieder zurückgestellt werden sollten; und nach dem schiedsrichterlichen Erkenntnisse vom 17. Mai 1470 sollte wegen der Lehnsherrschaft über Eisenbach alles, wie es in dem Scheide berührt, vollzogen, etwaige Zweifel aber durch neue Schiedsrichter, für welche ein Tag bestimmt wurde, ausgeglichen werden <sup>16)</sup>. Es machten also beide Landgrafen Anspruch auf die eisenbachische Lehnsherrschaft, und die Niedesel waren bemüht, diese an Landgraf Ludwig zu bringen, obgleich Eisenbach zu Folge seiner Lage zu dem Landestheile Heinrichs gehörte, zu dem der ganze hessische Theil des Wogeläbergs geschlagen war.

Erst im Jahr 1471 kam eine völlige Ausgleichung mit Fulda zu Stande, und die Niedesel empfangen von Neuem ihre fuldischen Lehngüter; die Lehnsherrschaft über Eisenbach blieb aber hessisch.

Selten führt der Krieg einen wahren Gewinn herbei. Damals bestand derselbe in der erkämpften Beute, dem durch Plünderung geraubten Gute und dem Lösegelde der gefangenen Feinde, ein Gewinn, der jedoch wieder dadurch gehoben wurde, daß der Gegner auf dieselbe Weise erwarb. Die verbrannten Dörfer und verwüsteten Fluren konnten dagegen beiden Theilen nur Schaden bringen. Auch die Rüstungskosten, der Sold und die Entschädigung der Genossen fanden keinen Ersatz. Deshalb waren auch die Fehden so ver-

derblich für den Wohlstand, und der, welcher den Raub nicht als solchen, sondern nur in Folge der ehrlichen Fehde übte, wo er nicht entehrend war, vermochte sich nicht dadurch zu bereichern. Die Geschichte einer jeden Fehde liefert Belege hierfür und auch die Niedesel empfanden dieses schwer und hart. Um die Mittel zu den großen Anstrengungen zu erschwingen, zu denen sie durch jene Fehden gezwungen wurden, waren sie genöthigt zu einer Menge von Veräußerungen zu schreiten. So verkauften sie 1468 ihren Burgsitz zu Melsungen, nebst Gütern zu Melsungen, Rabenhäusen, Röhrenfurt, Kirchhof, Niedermöllersich, Gudensberg und Maden für 750 fl. an Hans Keudel. Im folgenden Jahre erborgten sie eine Summe vom Stifte zu Rothenburg. Da sie aber Güter in Mündershausen (Meindorshausen) besaßen, welche das Stift in Anspruch nahm, so benutzte dasselbe diese Gelegenheit, und stellte ihnen die Rückgabe dieser Güter als Vorbedingung, indem es zugleich ihre Gewissen, zur Erwirkung einer größern Nachgiebigkeit, mit geistlichen Ermahnungen und Drohungen bestürmen ließ. Und diese Bemühungen waren nicht vergebens. Am 23. Aug. 1469 erklärten die Niedesel, daß da gute Freunde sie an ihre Seligkeit erinnert und ihnen vorgehalten hätten, wie jene Güter zum Gottesdienste bestimmt gewesen, und wie sie von ihren Eltern her Glieder des Stiftes seyen, so wollten sie diese Güter zurückstellen und das Stift bitten, den allmächtigen Gott für sie fleißig anzusehen. Erst hierauf erhielten sie 200 fl. auf ihre Güter zu Hergershausen geliehen.

Als 1471 zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz, Fried-

rich dem Siegreichen, und dem Herzoge Ludwig von Welfenz ein Krieg ausbrach, zogen zu beiden Theilen viele des hessischen Adels. Georg ritt mit 150 Reitern, alle in einzerlei Gewand gekleidet, zu seinem Lehns Herrn dem Kurfürsten, und focht den ganzen Krieg hindurch, half insbesondere Wachenheim belagern und wurde vor Türkheim verwundet <sup>19</sup>). Hierauf kam er im Jahr 1472 mit dem Erzbischof Adolph von Mainz in Fehde, der Forderungen nicht befriedigen wollte, welche er an ihn machte.

Mit diesen Fehden hielten ihre Veräußerungen gleichen Schritt. Im Jahre 1473 liehen sie von dem Abte Johann von Fulda 3250 fl. und überließen demselben dafür die ihnen von Hessen für die Summe von 4000 fl. auf Fulda verschriebenen 220 fl. Renten. Diesen Renten folgte hierauf ein Theil der von ihrem Vater ererbten Pfandschaft an Geisa und Rockenstuhl, welchen sie für 1000 fl. an Sebastian von Wildungen verkauften <sup>20</sup>). Andere 1200 fl., welche ihnen auf das Stift Fulda verschrieben waren, verkauften sie 1474 an die von Rückershausen, sowie Güter zu Alt- und Neumorschen, Heibelbach, Wichte und Weisheim an das Kloster Heida.

Um's Jahr 1473 wurden die beiden Brüder Niedesel Feinde des Grafen Heinrich des ältern von Schwarzburg, dessen Sohn Heinrich der jüngere mainzischer Oberamtmanu des Sächselsdes war, und bekriegten denselben im Bunde mit Werner von Hanstein. So überfielen sie 1473 Heiligenstadt und raubten dieser Stadt ihre Heerden. Hierauf traten sie auch als Feinde des Erzstifts Mainz auf, wenn dieses nicht vielmehr noch eine Fortsetzung der Fehde ist.

welche sie demselben 1472 verkündet hatten. Im Jahr 1475 singen sie einige Leute des Grafen Heinrich d. ä. auf freier Straße, nahmen ihnen die Pferde und zwangen ihnen ein ansehnliches Lösegeld ab. Der Oberamtmanu führte hierüber beim Landgrafen Beschwerde und schlug den Herzog Wilhelm von Sachsen zum Schiedsrichter vor, im Falle sie Forderungen zu haben glaubten. Aber die Niedesel erklärten am 29. Juli, daß der Ober-Amtmanu wohl wisse, daß sie um rechtlicher Schuld, welche sie in Güte nicht erlangen könnten, des Erzstifts Feinde geworden seyen. Dann habe aber auch der ältere Graf Heinrich im Anfange der mainzischen Fehde (1460?) ohne Fehdebrieff und sonder Ursache von seinem Hause aus Raubzüge in das Hessische gestattet, wodurch auch sie beraubt und gebrannt worden seyen; deshalb wären sie genöthigt worden, sich an den Schwarzburgern zu rächen und zu entschädigen. Wenn Graf Heinrich, weil er zuerst angegriffen habe, zu Rehr und Wandel erbötig sey, wollten sie sich dem Spruche des Herzogs unterwerfen. Die Sache kam nun auch vor demselben zur Verhandlung, da aber der Graf die Beschuldigung des ersten Angriffs zurückwies, führte dieselbe zu keinem Ziele. Der Graf wendete sich nun nochmals an den Landgrafen und bat denselben sich ins Mittel zu legen und die Niedesel zur Ruhe und dahin zu bewegen, das Geraubte zurück zu stellen; dann möge der Landgraf über ihre Ansprüche entscheiden. Dieser setzte auch einen Tag auf den 9. Okt. nach Allendorf an der Werra an, der aber verschoben wurde <sup>21</sup>). Hiermit enden die Nachrichten von diesem Streite. Erst im

folgenden Jahre scheint derselbe beigelegt worden zu seyn. Erzbischof Adolph von Mainz erklärte den Niedeseln 10,000 fl. zu schulden und versprach dieselben in Fristen zu zahlen. Dieses Geld mochte die Ursache der Fehde gewesen seyn. Aber jene Stückzahlungen unterblieben und der Erzbischof Berthold sah sich genöthigt, den Niedeseln den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen. Dieser wurde zu 1000 fl. angeschlagen, welche 1485 dem lauterbachischen Pfandschillinge zugelegt wurden.

Im Jahr 1476 versehten sie ihre Güter zu Salzsclirf für 300 fl. an Ebert v. Lüder; nur ihre beiden Salzodern behielten sie sich aus; als sie aber 1484 den Pfandvertrag erneuerten, wurde die Mittelsode hinzugefügt und die Pfandsumme auf 400 fl. erhöht. Weiter verkauften sie auch ihren letzten Antheil an Weisa und Rockenstuhl für 1500 fl., so wie 1477 eine Verschreibung über 4000 fl. an den Abt von Fulda. In demselben Jahre trat Georg in die Dienste des Erzbischofs Dietrich von Mainz, dem er mit 10 reißigen Pferden zu dienen gelobte; der Erzbischof versprach ihm dagegen 100 fl. Dienstgeld und im Dienst Kost, Futter und Hufschlag, so wie den Ersatz reißigen Schadens. Der Dienstbrief sprach zwar nur für das folgende Jahr; er wurde jedoch erneuert, denn noch 1479 beauftragte der Erzbischof neben seinem Bruder Johann v. Isenburg, Herrn zu Büdingen, auch Georg zur Empfangnahme der Huldigung in den fuldischen Pfandschaften des Erzstifts.

Im Jahr 1481 versehten sie einen Hof zu Angersbach für 230 fl. dem Spital zu Herbstein, und Ludwigseck, so-

wohl ihren, als den holzheim'schen Antheil, für 1237 fl. an Hermann Euglin; mit einem Theile dieser Summe lösten sie versehte Güter ein, welche zu Ludwigseck gehörten.

Nur allmählig waren die Dörfer im Gerichte Moos wieder angebaut worden, das Gericht aber seither noch unbesezt geblieben; erst 1482 erfolgte dessen Wiederherstellung und zwar mit Hülfe der Schöpsen der Gerichte Schlechtenwegen, Stockhausen und Freiensteinau.

Nachdem die Niedesel in demselben Jahre ihren Theil am Gericht Freiensteinau an Fulda für 1200 fl. verseht hatten, lösten sie 1483 ihre niederhessischen Güter zu Melungen, Röhrenfurt u. von den v. Holzheim, und gaben dieselben für 1030 fl. an Philipp v. Hundelshausen.

Hermann Euglin veräußerte 1483 das Schloß Ludwigseck weiter an die Landgräfin Mathilde von Hessen. Die Dienste, welche die Niedesel dem Landgrafen Ludwig II. geleistet, die Verluste, die sie in dessen Kriegen erlitten und die baa- ren Darleihen, welche sie demselben gemacht hatten, schlugen sie zu der großen Summe von 14,000 fl. an. Nachdem nun Georg 1484 ohne Söhne gestorben, verglich sich sein Bruder mit den Landgrafen Wilhelm I. und II. noch in demselben Jahre. In diesem Vergleiche wurde jedoch jene Summe auf 6000 fl. reduziert, und die Bestimmung getroffen, daß davon 1500 fl. auf Ludwigseck stehen bleiben, die Landgräfin noch 300 fl. am Schlosse verbauen, und dasselbe nach ihrem Tode wieder frei an die Niedesel zurückfallen sollte. Die Zahlung der 4500 fl. erfolgte in den folgenden Jahren stückweise, und als die Landgräfin 1495 starb, kam Ludwigseck wieder in ried-

esellschaftliche Hände, worüber Hermann eine besondere Urkunde an Landgraf Wilhelm II. gab.

Georg, verheiratet mit Anne Schenk zu Schweinsberg, hatte nur Töchter hinterlassen, über welche Hermann Vormund wurde. Bereits 1484 verheiratete derselbe Elisabeth an Jakob v. Hutten und verschrieb ihr die Mitsteuer von 750 fl. auf Freiensteinau. Die andere Tochter gab er an Ludwig v. Boyneburg.

Im Jahr 1486 erhob sich zwischen dem Bischof von Würzburg und den v. Rosenberg eine Fehde, an der auch Hermann Riedesel auf der letztern Seite Theil nahm. An demselben Tage, an welchem sie dem Bischofe ihre Fehdebrieve schickten, am 15. Oktober, brachen sie, 600 Reiter stark, in das Hochstift. Der Bischof klagte hierüber beim Kaiser und am 27. November sprach dieser zu Andernach über die ganze rosenbergische Partei, zusammen 130 Personen, zu denen auch Hermann gehörte, die Reichsbacht aus <sup>22</sup>).

Hermann versetzte in demselben Jahre Salzschrif mit den Salzoden und allen Zubehörungen für 500 fl. an Fulda, und verglich sich mit den v. Jhringshausen wegen einer Verschreibung von 1000 fl. über das Gericht Oberohmen und einer andern über 1200 fl., welche auf das Stift Fulda sprach. Im Jahr 1488 verpfändete er an Landgraf Wilhelm von Hessen die Gerichte Oberohmen, Engeltrod und Freiensteinau, so wie 1489 dem Abte Johann von Fulda das Gericht und Dorf Stockhausen, nebst der Waldschmiede, den Schmieden zu Schädges und Landenhäusen und das

Dorf Nixfeld für 1200 fl., welche 1491 noch mit 350 fl. erhöht wurden; dergleichen 1490 ein Viertel von Lauterbach mit seinen Zubehörungen, namentlich Angersbach, Mare, Wallenrode u. dem Landgrafen Wilhelm von Hessen. Nachdem er von diesem 1494 das Gericht Oberohmen wieder gelöst hatte, versetzte er dasselbe für 2000 fl. an Hans und Wilhelm v. Dörnberg und Johann Schenk zu Schweinsberg; mit Lauterbach that er ein Gleiches und verpfändete hierauf den ganzen hessischen Pfandtheil an Hans v. Dörnberg. Später versetzte er auch seinen Antheil am Gericht Freiensteinau für 1300 fl. dem Abte Johann von Fulda; als aber der Pfalzgraf als Lehnherr seine Einwilligung dazu versagte, sah er sich genöthigt, da er das bereits empfangene Geld nicht wieder zurückzahlen vermochte, dem Abte im Jahr 1500 seinen mainzischen Pfandschaftsbrief zu versehen. Er starb im Jahre 1501 mit Schulden belastet. Zu spät erkannte er seine übele Wirthschaft, und Niemand hätte ihn schwerer verspotten können, als er es selbst that, indem er seinen Enkel Johann vor sein Sterbelager rief und diesem sein Schwert mit den Worten reichte: „Händchen! nimm hin mein Schwert und erwirb so viel damit, als ich verloren.“

Mit seiner Gattin Katharine v. Hagfeld hatte er 3 Söhne erzeugt: Hermann III., der ihm im Erbmarschallante folgte, Georg II. und Theodor, von denen Georg schon früher starb.

Theodor ehelichte Anne v. Schütz, deren Wittthum er 1505 mit 980 fl. auf Salzschrif anwies. Nachdem er 1506 mit seinem Bruder Hermann Oberohmen eingelöst, verpfän-

beten beide dasselbe wieder für 2000 fl. an Ludwig v. Bohnenburg und Philipp Wolf, worauf Ludwig 1507 auch die dörrbergische und Löwensteinische Pfandschaft auf Lauterbach an sich kaufte. — Die westliche Grenze der Cent Lauterbach berührte das kleine Gericht Stornsdorf, bestehend aus dem Schlosse und Dorfe Stornsdorf und einigen Wüstungen. Dieses erwarb Hermann 1510 auf Wiederkauf.

Die Streitigkeiten, in welche beide Brüder um diese Zeit mit Fulda verwickelt wurden, und die sich durch mehr als anderthalb Jahrhunderte hinzogen, werden des bessern Zusammenhanges halber später in einem besondern Abschnitte erzählt werden.

In den Streitigkeiten der Landgräfin Anne mit der hessischen Regentschaft, stand Hermann auf der Seite der erstern. Als Anne im April 1514 in Kassel einzog, war Hermann in ihrem Gefolge, und nachdem ihre Sache gesiegt, nahm er für sie die Huldigung in Niederhessen ein. Als er mit seinen 400 Reitern zu Kassel aufsaß, setzte das große Getöse die anwesenden Herzoge von Sachsen in solche Besorgniß, da sie wähten, es gelte ihnen, daß sie alsbald abzogen.

In demselben Jahre kam Hermann mit seinem Bruder über den Gebrauch ihrer Güter in Zwispalt, der, nach mehreren vergeblichen Vergleichsversuchen, 1515 durch Schiedsrichter beigelegt wurde.

Im Jahr 1515 hatten beide Brüder einige Irrungen wegen ihrer von den v. Schlüchtern erkauften Güter im Gerichte Kreienfeld, namentlich wegen der eigenen Leute, welche die

„Mullischen“ genannt wurden. Als Hermann deshalb mit einigen hessischen Beamten zu Kreienfeld zusammengekommen war, und mit diesen eifernd, von der Linde sich entfernte, stieß er auf einen Mann von Grebenhain, den er alsobald für leibeigen und „mullisch“ erklärte. Dieser aber antwortete ihm: „er habe einen Leib, den habe er von Vater und Mutter, und er habe eine Seele, die habe er von Gott, so bekenne er ihm auch nicht ein Huhn für den Gebshuh, welches er ihm pflichtig sey.“<sup>23)</sup>

Im Jahr 1518 half Hermann die Stadt Darmstadt gegen Franz v. Sickingen verteidigen und war Mitunterzeichner des mit diesem geschlossenen Vertrags. Hierauf bestellte ihn Landgraf Philipp zum Statthalter von Oberhessen.<sup>24)</sup>

Nachdem 1521 das Gericht Oberohmen wieder eingelöst worden, versetzte Theodor 1523 seinen Antheil an Freiensteinau für 450 Gfl. dem Abte von Fulda, wozu er schon 1521 den lehnherrlichen Konsens erhalten hatte. Erst 1543 geschah die Ablösung.

Auch im Vogelsberge schlossen sich die Bauern dem großen Aufstande ihrer Genossen an und versuchten es, die schwere, zu Boden drückende Last der Dienfbarkeit von den Schultern zu schütteln; aber wie anderwärts, so auch hier erlagen sie der geregelteren Macht ihrer Gegner. Nicht ohne Gewalt und einschüchternde Strenge beruhigten auch die Niedereel ihre Gerichte wieder. So nur ein Beispiel. Ein erst jüngst durch Anrodung entstandener Ort, Neuenrode, lag zufolge der niedereelischen Behauptung im Gerichte Freien-

steinau, aber die Bauern weigerten sich das dortige Gericht zu besuchen und errichteten ein eigenes. Dem widersetzte sich Hermann Niedesfel, und als jene sich hierauf dem Aufreuhre anschlossen, und sie ihm die deshalb auferlegte Strafe verweigerten, überfiel er das Dörfchen, nahm das Vieh und brannte die Häuser nieder. Neuenrode blieb seitdem eine Wüstung.

Theodor erhielt 1525 von Fulda die Genehmigung zur Wiederherstellung der baufälligen Ringmauer (hier Zarch genannt) zu Lauterbach 300 fl. zu verwenden, und diese zur Pfandschaftssumme zu schlagen; Fulda behielt sich hierbei ausdrücklich die Erböffnung an dem Thore, das selbwärts gebaut werden sollte, so wie der aller übrigen Thore der Mauern vor. Auch Eisenbach baute Theodor zum großen Theil von Neuem. Während jedoch sein Bruder die Reformation mit der hessischen Kirchenordnung in ihre Befestigungen einführte, hing Theodor noch so warm am alten Glauben, daß er mit demselben darüber zerfiel.

Im Jahre 1528 ließ Hermann dem Landgrafen Philipp 6000 fl., wogegen ihm dieser Schloß und Stadt Ulrichstein nebst den Gerichten Bobenhäusen und Felba verpfändete. Doch noch vor der Ueberlieferung starb Hermann am 24. Mai (Montag nach Pfingsten) 1529 zu Marburg wo es als Statthalter seinen Sitz hatte. Sein Bruder folgte ihm im Erbmarschallamte, obgleich er die Belehnung damit nie empfangen hat. Dieser hatte nur zwei Kinder, Anne, an Ludwig v. Gutten zu Stolzenberg, und Jutta

an Georg v. Boyneburg verhehlicht, und starb 1531 zu Eisenbach und wurde zu Lauterbach beerdigt.

Hermann, der mit Agnes v. Hopfgarten verhehlicht gewesen, hatte dagegen 4 Söhne hinterlassen: Johann II., der fünfte Erbmarschall, Hermann IV., Wolpert I. und Konrad I., von denen der letztere, welcher 1530 den Landgrafen Philipp auf den Reichstag nach Augsburg begleitete, im Dezember 1540 ohne Nachkommen starb, die übrigen aber die Stifter von 3 Linien wurden. Da diese Linien eine Gemeinschaft der Güter beibehielten, so läßt sich die allgemeine Geschichte der Familie nicht wohl mit der besondern einer jeden Abtheilung ohne große Wiederholungen verbinden, und es erscheint deshalb zweckmäßig, diese zu trennen.

Erster Stamm. Hermannsbürger Linie. Johann II. <sup>25</sup>), Hermann des III. ältester Sohn, folgte seinem Vater im Erbmarschallamte. Er findet sich zuerst von 1516 — 1520 als Amtmann zu Gernsheim am Rheine, sowie 1540 als hessischer Amtmann zu Dieh, und baute den größten Theil der Burg zu Lauterbach. Er starb 1550 und hatte außer 2 Töchtern, nur 1 Sohn: Hermann V., der, mit Margarethe von der Malsburg verhehlicht, bei seinem 1560 am 3. Mai erfolgten Tode 3 Söhne hinterließ: Hermann, genannt der Schwarze, der am 17. Juni 1569 zu Limoges als französischer Rittmeister starb; Johann III., seit 1589 Erbmarschall, welcher Spangenberg bei der Herausgabe seines Adelspiegels unterstützte, die Burg

zu Lauterbach anschaute, unter der Sakristei der dazigen Kirche ein Erbbegräbniß anlegte, und 1609 starb; und Wolpert II., der zehnte Erbmarschall, welcher der einzige von seinen Brüdern war, der sich verhehlicht hatte. Auf ihn ging Stockhausen mit der Hermannsburg über. Als er 1610 starb, hinterließ er 4 Söhne: Hermann VIII., Wolpert IV., Georg VI. und Johann V. Von diesen pflanzte nur Georg, der 1632 das Erbmarschallamt erhielt und am 12. Jan. 1640 starb, den Stamm fort, der mit seines Sohnes Hermann's Urenkel, Hermann Ludwig, am 3. April 1756 zu Feroglio bei Rom erlosch.

Zweiter Stamm. Hermann IV., der 1524 Anne, Adolph Rau's v. Holzhausen Tochter, ehelichte, starb schon 1532 am 24. Juni, und zwar mit Hinterlassung zweier Söhne: Adolph Hermann und Georg III. Als der letztere 1554 sich mit einem Andern seiner Familie in die Dienste des Markgrafen Albrecht von Brandenburg begab, und dieses Landgraf Philipp erfuhr, schrieb dieser an Georg's Oheim, Wolpert Niedesfel: „Es wundere ihn sehr, daß beide sich in eine solche Gefahr begäben, und er hätte ihnen die Erlaubniß dazu verweigern sollen. Gegen den Markgrafen sey ein sehr schweres kaiserliches Mandat ergangen und er könne nichts anderes glauben, als daß sie, die Niedesfel, gern ihre Häuser und Güter los seyn wollten. Er möge bedenken, daß wenn es die Kaiserlichen oder der Herzog Heinrich von Braunschweig erfahren sollten, diese kraft der ausgesprochenen Acht sicher zu ihren Gütern greifen würden.“

Aber es half nichts, und Georg ging sogar später, ungeachtet eines landgräflichen Verbots, nach Frankreich; er stieg hier bis zum Obersten und blieb 1558 unversehrt zu Hohenlangers. Sein Bruder Adolph Hermann, seit 1563 siebenter Erbmarschall, wird in Spangenberg's Adelspiegel hoch gerühmt. Nachdem er zu Marburg, Tübingen und Löwen, hernach auch zu Padua, studirt, brach er, erst 18 Jahre alt, seine Studien ab und zog mit Karl V. gegen Frankreich, stand aber im schmalkaldischen Kriege gegen denselben. Er war begeistert für die Reformation, und weihte den Wissenschaften jede freie Stunde, so daß er sogar die Zeit des Speisens nicht unbenutzt verstreichen ließ, und stets ein Buch neben seinem Teller liegen hatte. Um so mehr mußten ihm die in dem nachbarlichen Fulda eingezogenen Jesuiten verhaßt seyn, mit denen er auch bald in theologische Streitigkeiten verwickelt wurde (1573). Den wackeren Kämpfer für Licht und Wahrheit, M. Flacius Iliricus, den Herausgeber Dufrieds, unterstützte er nicht bloß durch Geldbeiträge, sondern nahm ihn auch einige Zeit in seine Wohnung auf, und beförderte dessen Werk der *Centuriarum Eccles. histor.* auf das Thätigste, indem er unter andern das fuldische Kapitel durch seine Bürgschaft vermochte, seltene Werke der Bibliothek zu Fulda dem Verfasser mitzutheilen. Es wurde ihm deshalb auch die zehnte Centurie geweiht. — Er war mehreremale Gesandter, und ging namentlich 1556 als solcher für Pfalz nach England.

Mit seiner Familie lebte A. Hermann jedoch in langem Hader, indem die Liebe, die er zu seinem einzigen

Kinde Anne Ruffine hatte, ihn für das Wohl seines Geschlechtes völlig erkrenbete. Die Geschichte dieses für die Gestaltung der Familien-Verfassung wichtigen Streites wird weiter unten mitgetheilt werden. A. Hermann war sehr reich und erbaute sich zu Stockhausen die Hermannsburg, nicht ohne Widerspruch Fulda's und seiner Wethern. Nachdem er im Anfange des Jahres 1582 von einem Tage zu Mainz nach Haus zurückgekehrt war, versiel er in eine schwere Krankheit, die nach einem halbjährigen Lager am 15. Juli 1582 sein 54 Jahre zählendes Leben beendete. Außer einer zahlreichen Bibliothek hinterließ er auch eine gelbschwere Tochter, welche Sebastian v. Rothenhan heimführte, die aber, nur kurze Zeit ihren Vater überlebend, schon 1588 im 30. Lebensjahre starb.

Dritter Stamm. Wolpert I., Hermann des III. im Jahre 1500 geborener Sohn, ein Mann von ansehnlicher Körpergröße, ist der Stammvater aller jetzt noch vorhandenen Glieder der eisenbachischen Niederfel. Im J. 1533 findet man ihn als hessischen Amtmann zu Diez und später als Oberamtmanu der Niedergraffschaft Ragenelobogen. Er ließ damals dem Landgrafen Philipp 8000 Gfl., wofür ihm dieser Schloß, Stadt und Amt Braubach als Pfand einsetzte. Im nächsten Jahre ging durch seines Bruders Tod das Erbmarschallamt auf ihn über. Sein Tod erfolgte am 14. Februar 1563. Von seinen Söhnen starben Hermann VI. 1563 im dänischen und Hans Wolpert 1569 im französischen Kriegsdienste; Georg VI., der 1582 Erb-

marschall wurde, hatte in 2 kindlosen Ehen gelebt, und als er 1589 starb, hinterließ er sein noch junge Gattin Margarethe geb. v. Boyneburg = Hohenstein, die später in Folge eines leicht verzeihlichen Fehltritts, die traurigsten Geschehnisse zu erdulden hatte. Nur Wolper's jüngster Sohn Konrad († 12. März 1593) setzte den Stamm fort und stiftete durch seine Söhne: Wolpert III., Georg V. und Johann IV. drei neue Linien.

1) Wolpert III. († 9. März 1632) Stifter der Linie zu Ludwigseck, erster Erbmarschall, hessischer Hofmarschall, geh. Rath und Oberst der Festungen Kassel u. Ziegenhain, hinterließ aus 2 Ehen 2 Söhne, Kurt († 27. Mai 1665) und Wilhelm Georg († 1667), deren Nachkommen sich in die ältere und jüngere Linie zu Ludwigseck trennten, von welchen die erstere noch jetzt lebt, die letztere aber 1803 mit Christian Friedrich Wilhelm Hermann erlosch. Jener Stifter der jüngeren Linie Wilhelm Georg hatte, während sich die Brüder Paul außer Landes befanden, deren väterlichen Häusern zu Gerterode abbrechen und zu Ludwigseck wieder aufschlagen lassen. Als jene zurückkehrten sprachen sie ihn um Entschädigung an, wurden aber mit unbestimmten Vertröstungen hingehalten. Es war am 30. Mai 1654, als Wilhelm Georg von Niederthalhausen, wo er sich trunken gezecht, nach Ludwigseck reitend, von jenen Brüdern wieder angehalten wurde. Es kam zu einem heftigen Wortwechsel, der Wilh. Georg's Zorn zu einer solchen Höhe steigerte, daß, als der Jäger seinem Befehle, die Brüder niederzuschießen, nicht folgen wollte, er selbst auf den einen der Brüder Adam Paul ein-

sprenge und ihm mit dem Degen mehrere Hiebe über den Rücken und Kopf und einen Stich in die Seite versetzte, an deren Folgen derselb alsbald verschied. Schon am folgenden Tage entfloh Wilh. Georg nach Lauterbach. Das peinliche Gericht zu Rotenburg nahm sich der Sache an. Während es aber ein Ladungsmandat erließ, bat die Familie Riedesel in Kassel mit Beziehung auf den zwischen den beiden hessischen Hauptlinien am 14. Dezember 1627 zu Marburg geschlossenen und am 19. Februar 1650 erneuerten Vergleich, um ein *judicium honoratum*. Unter der Bedingung genügender Bürgschaft wurde dieses auch am 18. Aug. 1654 bewilligt. Dem aber widersprachen die Landgrafen von Hessen-Rotenburg, weil die Einsetzung eines solchen Gerichts nur ihnen, als Besitzern der Peinlichkeit in der Quart, zustehet. Indem sich nun der übele Umstand ereignete, daß beide Gerichte in ihren Verfahren fortschritten, und während das Gericht zu Kassel dem Angeklagten sicher Geleit zum Verhöre bewilligte, das peinliche Gericht zu Rotenburg Maßregeln traf, den Angeklagten, sobald er die Quart betrete, verhaften zu lassen, stritten sich beide fürstliche Linien um ihre Gerechtfame. Bitter beklagten sich die Rotenburger über die mancherlei Eingriffe, die Kassel sich gegen sie erlaube, sowie über den Udel der Quart, der ihr abhold sey und jede Gelegenheit ergreife, sich ihrer Botmäßigkeit zu entziehen. Die Universitäten Leipzig, Marburg und Jena zu Gutachten aufgefordert, sprachen sich zu Gunsten der Rotenburger aus. Hessen-Darmstadt sogar kam in Bewegung und nahm sich der Sache Hessen-Kassel's

an. Letzteres behauptete, ein *judicium honoratum* könne nur von den beiden regierenden Fürsten zu Kassel und Darmstadt bewilligt werden, wie dieses die Verträge von 1627 und 1650 auswiesen. Rotenburg aber setzte entgegen, daß, da es keinen Antheil an diesen Verträgen genommen, dieselben auch keinen Einfluß auf seine Rechte haben könnten. Erst nach einem weilläufigen Schriftenwechsel kam durch die beiderseitigen Rätthe am 14. Juli zu Kassel ein Vergleich zu Stande, der später, am 29. Oktober, die fürstliche Bestätigung erhielt. Hiernach sollte in dem Falle, wenn eine adelige oder sonst honorirte Person wegen eines in der Quart begangenen peinlichen Verbrechens angeklagt werde und ein *judicium honoratum* begehrte, dieses von beiden Häusern zugleich besetzt und in beider Namen gehegt werden, und im Falle eine Geldstrafe erkannt werde, diese dem Hause Rotenburg zufallen. Erst nach dem Abschlusse dieses Vertrags konnte das Gericht seine Thätigkeit entfalten. Nachdem die Verhandlungen zu Ende des Jahres 1657 geschlossen worden, wurden die Akten an einige Universitäten geschickt und 1658 erfolgte endlich der Spruch, der den Angeklagten von der Anklage des Todtschlages freisprach, wegen des begangenen Excesses aber in eine Strafe von 400 fl. und zur Erstattung der Gerichtskosten verurtheilte. Wilh. Georg, der ein strengeres Urtheil gefürchtet, hatte es inzwischen für rathsam gefunden, in französische Dienste zu gehen; als er jedoch das Urtheil zu Chalons erfuhr, nahm er seinen Abschied und kehrte wieder nach Ludwigseck zurück.

2) Georg, der am 1. Nov. 1580 zu Ludwigseck ge-

borene Sohn Konrad's wurde der Stifter der Linie zu Altenburg. Nachdem er 5 Schulen und Universitäten besucht, trat er anfänglich in pfälzische, dann in hessendarmstädtische Dienste, und wurde 1617 Hofmarschall, geh. Rath und Amtmann zu Rüsselsheim, sowie 1628 Statthalter zu Marburg. Als er daselbst am 28. März 1631 starb, hinterließ er 3 Söhne, von denen die Nachkommen Johann's († 30. Nov. 1676), des 14. Erbmarschalls, noch jetzt leben, und die Wolpert's († 1654) am 26. Jan. 1751 mit Hermann, dem 22. Erbmarschall, erloschen.

3) Konrad's dritter Sohn Johann († 1632) stiftete die Linie zu Lauterbach. Er wohnte zu Eisenbach und hinterließ 4 Söhne. Von diesen wurde der Älteste, Johann, der 15. Erbmarschall, hessendarmstädtischer Oberamtmann der Grafschaft Rageneinbogen; nachdem er dieser Stelle entsagt, 1666 Obervorsteher der adelichen Stifter in Hessen; dann geh. Rath und Oberlieutenant, und 1679 Hauptmann der Reichsritterschaft des Orts Rhön und Werra. Er starb 1691 am 21. September zu Lauterbach. Von seinen 3 Söhnen überlebte ihn nur Georg, der 18. Erbmarschall, welcher am 30. März 1724 kinderlos starb, wogegen nur sein jüngster Sohn: Hans Wolpert († 2. Jan. 1687), der zu Lauterbach und dem benachbarten Hofe Sickenhof wohnte, den Stamm fortsetzte. Dessen Sohn, der 20. Erbmarschall, Adolph Hermann (n. 1685 † 1734) hatte Sophie Juliane v. Reckrod zur Gattin. Als 1721 mit deren Bruder Adolph Ludwig das reckrod'sche Geschlecht erlosch, ererbte dieselbe einen Theil von dessen fuldischen

Lehngütern zu Salmannshausen, Heringen, Leimbach u., sowie ein Viertel von Neuenhof, welches letztere hersfeldisches Lehn war, und dessen übrige Theile ihre Nachkommen noch durch Ankauf erwarben, wodurch dieser Ort, der sich durch seine romantische Lage an der Werra auszeichnet, zu einem neuen riedeselschen Sitze geworden ist.

### Allgemeine Familiengeschichte der Riedesel zu Eisenbach seit 1529.

Nach Hermann III. Tode nahmen seine Söhne von Ulrichstein Besitz; auch war Storndorf auf sie übergegangen, dessen Ablösung jedoch schon 1532 erfolgte. Ueber die Zubehörungen des letztern, namentlich die Wüstung Hefelshausen, welche die Riedesel als nicht zur Pfandschaft, sondern zu ihren Erbbesitzungen gehörend, ansprachen, entstand 1554 ein weitläufiger Prozeß, welcher, nachdem er für die v. Storndorf nachtheilig entschieden worden, und diese nach Speier appellirt hatten, endlich am 4. Jan. 1572 zu Lauterbach durch einen Vergleich beigelegt wurde, in welchem die v. Storndorf auf ihre Ansprüche verzichteten.

Am 28. April 1542 wurde ein Grenzvertrag zwischen dem landgräflichen Gerichte Kreienfeld und dem riedeselschen Gerichte Moos geschlossen, der am 23. Nov. 1585 berichtigt wurde.

Im Jahre 1543 erkaufte sie von den v. Sachsen den Zehnten in Helfersbain.

In demselben Jahre am 6. Febr. errichteten die Brüder, der Erbmarschall Johann und der Oberamtmann Wolprecht,

in Folge des Absterbens ihres Vaters Hermann III. und ihres Bruders Herrmann IV., mit des letztern Wittwe und Kindern eine Mutschirung, d. h. sie theilten sich in die Einkünfte ihrer Güter; hiernach erhielten Johann und die hermann'schen Kinder: das Gericht Lauterbach mit Maar, Wallenrod, Angersbach und Brauerschwend nebst allen Zubehörungen; ferner Landenhausen, Stockhausen, Mues und Eichenau, die Gerichte Salzschrif, Moos und Freiensteinau, sowie die Gerechtfame zu Kreienfeld und Grebenhain; dagegen erhielt Wolprecht das Gericht Engelrod und die Güter zu Melzungen, Ludwigseck und Ulrichstein.

Nachdem sie die Pfandsumme, für welche sie Ulrichstein besaßen, 1551 noch mit 5564 fl. erhöht und an 436 fl. verbaut hatten, wurde dieses Schloß 1557 von dem Landgrafen wieder eingelöst.

Das Gericht Schwarz, zwischen Lauterbach und Alsfeld, bestehend aus Schwarz, Reimerod, Rengendorf und Brauerschwend, besaßen im 16. Jahrhundert die Finke zu einer und die v. Merlau und v. Lieberbach zur anderen Hälfte. Aus der eisenbach'schen Erbschaft waren den Niederekeln ver-schiedene darin, namentlich zu Brauerschwend und Reimerod, gelegene Lehnstücke zugefallen, welche von einer Anzahl Hofleuten (früher die eisenbach'schen, dann die riedeseli'schen Männer genannt) bebaut wurden, deren Zahl im 17. Jahrhundert 20 betrug. Jene Güter genossen besondere Freiheiten, mit denen uns ein Weisthum von 1449 genauer bekannt macht: „Keiner der Hofleute könne in dem Gericht höher verbüßt werden, als mit 3 Hellern oder einem unge-

löcherten Hufeisen, das derselbe in das Gericht zu werfen habe, ehe dasselbe aufstehe; wenn einer der Hofleute im Gerichte Holz haue und habe es geladen, und sey soweit fortgefahren, daß das hinterste Rad dahin zu stehen gekommen, wo das vordere gestanden, dann sey er nicht mehr zu pfänden, und der Holzförster habe ihm vielmehr schieben zu helfen, wenn dieses nöthig sey.“ Die Hofleute waren zugleich dienslfrei, und genossen gleich den übrigen Einsassen Wald, Wasser und Weide. — Als nun die oben genannten Gerichtsherrn diese Freiheiten schmälern wollten, klagten die Niederekel 1552 bei dem Hofgerichte zu Marburg, von dem am 20. Dezember 1569 ein Urtheil erfolgte. Hiernach sollten die Hofleute ihr nothdürftig Ur- und Weißholz zum Brennen aus den Gehölzen des Gerichts beziehen; ihre Bußen und Brüche nicht höher, denn zu 3 frankfurter Kreuzpfennigen oder einem ungelöscherten Hufeisen veranschlagt, und sie mit Geboten und Diensten nicht härter, als die übrigen Ackerleute beschwert werden, nämlich den Gerichtsherrn einen halben Tag zu ackern und der einläufige Mann einen halben Tag zu schneiden oder zu mähen; ihre Acker sollten zehntfrei bleiben u.

Während die Niederekel am 6. Oktober 1558 wegen Herchenrod (zwischen Licherod, Radmühl, Moos und Salz) mit Isenburg=Büdingen geschieden wurden, und mit Hessen am 27. Oktober desselben Jahres sich wegen der Grenzen des Gerichts Ludwigseck verglichen, klagte Hanau gegen sie bei dem Reichs-Kammer-Gericht zu Speier wegen 60 Rügen, die sie dem Centgrafen zu Steinau (an der Straße) gepfändet hatten; die Ursache war ein Grenzstreit zwischen dem

riedeselschen Freiensteinau und den hanauischen Orten Hintersteinau und Reinharbs; im Jahre 1561 wurde sich darüber verglichen. — Am 13. Mai 1567 vertrugen sie sich mit der Dorfschaft Maar; diese gab die Messung ihrer Länderei unter der Bedingung zu, daß der Zins nicht erhöht werde, und versprach einen Rodzins, wogegen die Nievesel den Zehnten von der 10. auf die 11. Garbe ermäßigten, und auf 50 Schafe einen Trifthammel bestimmten; Maar hatte seither ungemessene Dienste, von nun an sollte es aber mit den übrigen Dörfern der Cent Lauterbach gleich gehalten werden, und die für frühere Widersetzlichkeit aufgelegte Strafe von 300 Thlr. niedergeschlagen seyn. — Hinsichtlich des Dorfes Reichlos kamen die Nievesel wegen der Gerichtsbarkeit mit den Schleifras in Streit. Als diese einen widerspenstigen Hintersassen in's Gefängniß warfen, boten jene ihren Schultheissen zu Freiensteinau nebst 100 Mann auf und ließen den Gefangenen gewaltsam nach Eisenbach führen. Man kam darüber anfänglich zu Tagsetzungen; als nun aber die Nievesel die Reichloser nach Moos entboten und eine Schätzung von ihnen erhoben, klagten die Schleifras beim Reichs-Kammergericht. Erst nach langen Verhandlungen kam ein Vergleich zu Stande, worin die Schleifras das Dorf von den Nieveseln zu Lehn nahmen. So blieb es bis zum Jahre 1694, wo der letzte der Schleifras, Joh. Ludwig, das Dorf an die Nievesel verkaufte.

Das Dorf Wernges gehörte zu einzelnen Theilen Konrad Winold, Lorenz v. Fischborn und Kaspar Schußpar gen. Mischling. Von diesen erkauften dasselbe die Nievesel

in den Jahren 1578, 1583, 1584 und 1589 und schlugen es zu dem Gerichte Lauterbach. Auch erwarben sie ebenfalls durch Kauf 1584 Güter zu Fischborn, und 1585 von Georg von Bischofrode einen Hof zu Oberellenbach.

Auf das Betreiben Adolph Hermann's und seines Bruders George vereinigte man sich am 6. Juni 1558 zu einer erblichen Theilung der Stammhäuser der Familie, welche damals schon durch Herrmann III. Söhne in drei Stämme getheilt war. Dieser Theilung zufolge erhielt Ad. Hermann und sein Bruder, sowie Hermann V. die Burg Eisenbach, und ihr Oheim Wolpert I. Lauterbach und Ludwigbeck; alle Gerichte und Lehen sollten jedoch ungetheilt und gemeinschaftlich bleiben, und im Falle, daß ein Stamm aussterbe, die weiblichen Erben desselben mit 7000 Thlr. abgefunden werden. Dieser Vertrag sollte vorerst 10 Jahre bestehen. Doch kaum war derselbe unterzeichnet, so bereute Adolph Hermann auch schon dessen Abschluß, und kündigte unter dem 18. Nov. desselben Jahres ihn wieder auf, weil mehrere bis zu Martini ausgelegte Punkte noch nicht erledigt worden seyen; wogegen jedoch die übrigen Stämme protestirten. Unterdessen benutzte A. Hermann seinen Theil, kaufte Güter in Stockhausen an und baute daselbst ein Schloß, die Hermannsburg. Er erkannte also den Vertrag faktisch an, obgleich er rechtlich denselben durchaus nicht gelten lassen wollte. Vergeblich waren Vergleichsunterhandlungen, welche 1561 zu Lauterbach und 1562 zu Fulda gepflogen wurden, und die 10 Jahre, auf welche die Dauer

des Vertrags festgesetzt worden, gingen vorüber, ohne daß eine Aenderung erreicht worden wäre.

Im März 1569 kam man zu Lauterbach zusammen, um den Vertrag von 1558 zu erneuern. Nach langen Verhandlungen konnte man jedoch nur eine Aufschirung auf 3 Jahre zu Stande bringen. A. Herrmann verweigerte auf das Hartnäckigste eine jede Einlassung auf den Vertrag von 1558, wenn seine Tochter nicht auf den Fall seines Todes bedacht würde; denn der Sorge für diese, welche sein einziges Kind war, opferte er freudig jedes Familien-Interesse. Nach langen und heftigen Streiten brachte er es endlich dahin, daß für den Fall, wenn er ohne Söhne sterben sollte, jener als Abfindung 35,000 fl. zugesagt wurden. Der hierüber errichtete, am 21. März 1569 unterzeichnete, Vertrag lief 1571 ab und es sollte nun ein neuer vermittelt werden. Wenn A. Herrmann auch früher schon Schwierigkeiten gemacht hatte, so erreichten diese doch jetzt erst ihren Höhepunkt. Er wollte, wie er sagte, aus dem Vertrage, und wenn derselbe von Diamant oder Stahl sey, seine Forderung ging nunmehr auf eine völlige Lottheilung. Vergebens waren alle Bemühungen seiner Vettern seinen Sinn zu beugen und sie erlangten nach viertägigem Herumstreiten nichts weiter von ihm, als wieder eine Verlängerung (Lauterbach 4. Jan. 1572), indem er jede bestimmte Erklärung verweigerte. Seine Vettern wendeten sich deshalb an die Landgrafen Wilhelm und Ludwig zu Kassel und Marburg; aber auch deren Vorstellungen blieben fruchtlos, obgleich diese ihm die Gefahren zeigten, welche eine Lottheilung für

seine Familie herbeiführen würde, und ihm riefen, an den 35000 fl. ein Genüge zu haben, da kaum so viel eine hessische und sächsische Prinzessin erhalte (Okt. 1572). Statt hierdurch nachgiebiger zu werden, klagte er nun beim Reichs-Kammer-Gericht zu Speier auf Theilung. Als die Landgrafen Nachricht hiervon erhielten, wurden sie darüber auf das Höchste aufgebracht, denn da sie ihn nur als hessischen Landsassen betrachteten, konnten sie diese Umgehung ihrer Gerichtsbarkeit nur als eine Widersetzlichkeit gegen ihre Landeshoheitlichen Rechte ansehen, und befahlen deshalb seinen Vettern, sich auf die Klage nicht einzulassen (8. Nov. 1572).

Am 16. Jan. 1573 war A. Herrmann bei Landgraf Wilhelm zum Frühstück. Nach der Mahlzeit kam die Unterhaltung auf seine Streitfache und auf seine Klage beim Reichs-Kammer-Gericht. A. Herrmann sagte, er habe letzteres nur gethan, um *continentiam causae* zu erhalten, und als ihn der Landgraf an seinen und seines Bruders Brief erinnerte, erwiderte er, daß dieser so gestellt gewesen wäre, als ob ihn der Advokat seinen Vettern geschrieben habe. Der Landgraf hielt ihm nun vor, wie die Riedesel ihr Aufkommen nur dem hessischen Fürstenhause zu danken hätten, und als ihm A. Herrmann darauf entgegnete, daß das, was sie in Hessen hätten, nur in Ludwigseck bestehe, und daß darüber der Landgraf allerdings Landesherr sey, daß aber Eisenbach, obgleich hessisches Lehn, unter des Reiches Obrigkeit liege, entflammte die ganze Heftigkeit des Landgrafen. Er erinnerte ihn an seine Eide, beschuldigte ihn des höchsten Undankes, und zeigte, wie seine Vorfahren stets

nicht nur zu Eisenbach, sondern sogar auch in den pfälzischen und fuldischen Lehngütern die Hessische Gerichtsbarkeit anerkannt hätten u. In Folge dieses Sturmes lenkte A. Hermann ein und begann wieder von dem Vertrage zu sprechen; seine Bettern hätten ihn übervorteilt und hofften noch mehr von ihm zu erzwingen, denn er sollte sich verbindlich machen, den Vertrag nicht zu widerrufen, nichts zu veräußern, die Wälder nicht zu verhauen u. Was dieses betreffe, entgegnete der Landgraf, so sey er über seine minderjährigen Jahre; nicht allein er, sondern auch seine Freunde seyten bei dem Abschlusse des Vertrags zugegen gewesen; schon sage man ihm nach, er werde von seiner Frau geleitet; er möge sich als Mann zeigen und nicht von einer — regieren lassen u. Als später die Rede wieder auf die landgräfliche Gerichtsbarkeit kam, sagte der Landgraf, daß ihm (Riebsel) das Recht nicht geweigert werde, er solle seine Verschreibung halten, wie es seine Pflicht sey, und wenn er etwa sagen wolle, er sey nicht verständig genug gewesen, so möge er sich hüten, daß man ihn nicht wie den Grafen Christoph (v. Dieß) an einen Ort setze, wo er verständig würde. Hierauf meinte dann A. Hermann endlich, daß, wenn es nicht anders seyn könne, er seine Bettern zu Marburg zu Recht vernehmen wolle.

A. Hermann ließ nun auch wirklich seine Klage bei dem Reichs-Kammer-Gerichte fallen und es wurde ein Vergleichstag nach Marburg angesetzt. Mit welchem Widerwillen er sich aber diesem fügte, sieht man daraus, daß er den Abt von Fulda zu einem Schreiben an den Landgrafen

veranlaßte, worin derselbe verlangte, daß die Dörfer Stockhausen und Landenhäusen, das Gericht Schlechtenwegen u., weil dieselben fuldisches Lehn seyten, und das Stift die hohen Regalien daselbst habe, aus den Vergleichsunterhandlungen ausgeschlossen würden (5. April 1573).

Die Verhandlungen begannen am 22. Juni und am 26. Juni 1573 wurde ein Vergleich unterzeichnet. Hiernach sollte der Vertrag von 1569 in seiner Kraft bleiben und nur auf folgende Weise erläutert werden. Wenn einer der 3 Stämme aussterbe, so sollten die etwa vorhandenen weiblichen Erben von der Erbschaft der liegenden Güter ausgeschlossen seyn, und diese den übrigen Stämmen zufallen. Wenn dieses sich mit A. Hermann's Stamm ereigne, so sollten dessen Allodialerben 35000 Thlr., seine Wittve zum Wittwensitz die Hermannsburg, zu ihrer und ihrer Tochter Unterhaltung, so lange diese unverehlicht bleibe, Stockhausen, Schadges, Schlechtenwegen, der Hof zu Rüdlos (Rudolfes) und jährlich 1000 fl. erhalten. Eheliche die Tochter noch bei der Mutter Leben, so sollten die beiden übrigen Stämme jener ein Heirathsgut verabreichen, das Hermann noch bei seinem Leben bestimmen möge, das jedoch die Summe von 20000 fl. nicht übersteigen sollte; dagegen sollten dann aber 5 pCt. der Wittgiftsumme jährlich von den 1000 fl. Renten abgezogen werden. Sobald das Wittthum aufhöre und die übrigen Stämme zu den Gütern gelangten, sollten der Tochter 35,000 fl. gezahlt und das vergütet werden, was ihr Vater seit 1569 beweislich angekauft oder verbaut habe. Im Falle die Tochter aber unverehlicht sterbe, sollten ihre nächste

Erben an ihre Stelle treten. — Im Falle ein anderer Stamm im Mannsstamme erlösche, sollten die Töchter, wenn noch keine neuen Gebäude erbaut worden, 20,000 fl. und die Vergütung aller Ankäufe und Neubauten erhalten. — Da sie noch in ungetheilter Gütergemeinschaft saßen, sollte baldmöglichst eine Theilung getroffen werden, und darin Ad. Hermann Stockhausen, ausgenommen die Gerichtsbarkeit, zum Voraus versichert seyn; er sollte ferner bei der daselbst erkaufte Schenkstätte bleiben und seine Vettern die von ihnen daselbst erkaufte Güter ihm vertauschen u.

Nachdem Ad. Hermann am 15. Juli 1582 gestorben, wurde am 5. Okt. d. J. zu Alsfeld mit seiner Wittve und Tochter ein Vergleich getroffen, und durch einen andern vom 1. Okt. 1584 mehrere sich erhobene Anstände beseitigt.

Alle diese Unannehmlichkeiten hatten die Nothwendigkeit gezeigt, die Verhältnisse der Familie für die Zukunft zu sichern. Man trat zu diesem Zwecke 1586 zu Eisenbach zusammen und brachte am 12. Aug. einen allgemeinen Familienvertrag zu Stande. Hierdurch wurden sämmtliche riedeselschen Besitzungen für ein Familien-Fideicommiss erklärt und die seither bei der Familie wie überhaupt beim hessischen Adel altbergebrachte Gewohnheit, die Töchter abzufinden, bestätigt. Wenn einer ohne Söhne sterbe und nur Töchter hinterlasse, so sollten diese in dem Verhältniß abgefunden werden, daß 10,000 fl. auf ein Viertel des ganzen Güterbesitzes gegeben werden sollten. Keiner sollte seine Güter einem höhern Standes verpfänden und nie höher mit Schulden beschweren, als im Verhältniß eines Viertels der Güter zu

10,000 fl. Da zu viele und zerstreut liegende Schlösser gewöhnlich zum Nachtheile gereichten, so sollten außer den vorhandenen keine neuen angelegt werden. Auch wollten sie einen gemeinschaftlichen Briefkasten halten, um die Familienurkunden darin aufzubewahren <sup>20</sup>).

Im Jahre 1583 errichteten die Riedesel eine Polizeiordnung, gaben 1585 auch dem Spital zu Lauterbach eine neue Ordnung, und versahen das dasige Siechenhaus mit Legaten.

Im Jahre 1589 klagte Burghard Hermann Trott zu Wellers gegen die Riedesel auf die Wiedereinlösung des denselben verlehnten Theils an Erxrode u. Am 22. Sept. 1602 sprach das Hofgericht zu Marburg die Riedesel von der Klage hinsichtlich des Kirchenlehns und der Wälder frei, wegen des Dorfes aber und der Wüstung Malkmes sollte weiter verhandelt werden. Die Riedesel appellirten hierauf nach Speier.

Als mit Konrad Winold dessen Geschlecht erlosch, wurden 1601 die Riedesel mit dessen fuldischen Lehen, namentlich einem Burggut zu Lauterbach, belehnt.

Die Bebrückungen, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts die Protestanten im Fuldischen zu erdulden hatten, brachte viele zur Auswanderung, wovon mehrere sich 1604 in Lauterbach niederließen.

Die Riedesel hatten bis jetzt  $\frac{5}{6}$  Theile des Gerichts Oberohmen, das übrige  $\frac{1}{6}$  stand den Schenken zu Schweinsberg und den v. Dörnberg zu. Nachdem schon 1590 die Grafen v. Solms bei dem Hofgerichte zu Marburg auf die

Zurückstellung des ihnen jure domini zustehenden Gerichts geklagt, aber durch Bescheid vom 8. Juni 1607 abgewiesen worden, nahmen auch die Schenke und die v. Dörnberg ein Einlöfungsrecht in Bezug auf die übrigen  $\frac{2}{3}$  in Anspruch und klagten hierauf 1605, auf einen denselben günstigen Bescheid vom 8. Juni 1607 appellirten aber die Niedereifel nach Speier. Die weite Aussicht auf die Entscheidung dieses Streites brachte endlich am 20. Dez. 1612 einen Vergleich zu Stande, durch welchen den Niedereiseln auch noch das übrige  $\frac{1}{3}$  für 8800 fl. überlassen wurde. Jene  $\frac{2}{3}$  waren allod, das übrige aber ehemals königsteinisches, dann eppensteinisches und jetzt mainzisches Mannlehen. Nachdem hiernächst am 28. April 1614 der erzbischöfliche Konsens zu jener Veräußerung erfolgt war, trugen die Niedereifel das ganze Gericht als Kunkellehen an das Erzstift auf und wurden am 26. Nov. 1614 damit belehnt.

Auch die Niedereifel und ihre Besitzungen fühlten den Druck des 30jährigen Krieges in ganzer Schwere. Von 1628—1638 betrug die Summe der gezahlten Kriegskontributionen 230,000 fl. Seit 1641 trieb die Garnison von Amöneburg von neuem Kontributionen ein, bis 1643 Lauterbach von den Hessen besetzt wurde.

Im Jahre 1680 wurden die Niedereifel vom Kaiser Leopold in den Freiherrnstand erhoben und nannten sich seitdem: N. Freiherrn zu Eisenbach. Seit 1526 hatten sie sich N. zu Eisenbach genannt.

Ein Viertel des Gerichts Freiensteinau besaß die Familie der v. Mörkl gen. Böhlein zu Urzel. Als dieselbe 1638

erlosch, erhielt dasselbe Joh. Adolph Metternich. Um jedoch die mancherlei Streitigkeiten, welche sich mit den Niedereiseln erhoben hatten, zu beseitigen, verkauften dessen Nachkommen es diesen im Jahr 1715.

Was noch sonst zu bemerken ist, findet sich den folgenden Abschnitten einverleibt, auf die, zur Ersparrung von Wiederholungen, deshalb verwiesen wird.

### Der Streit mit Fulda, vorzüglich über Lauterbach.

Aus keinem Verhältnisse sind von jeher so viele Streitigkeiten entsprungen, als aus dem Besitze gemengter Güter. Die Grenzen der gegenseitigen Gerechtsame sind selten so genau bezeichnet, daß nicht Zweifel entstehen könnten, und wo diese noch fehlen, da erweckt sie nur zu gern die Neigung des Menschen, seine Rechte wo möglich bis zu den äußersten Grenzen auszubehnen. In frühern Zeiten hatte man eine Weise solche Streitigkeiten zu beseitigen, die nur die entgegengesetzte Wirkung haben konnte; man suchte nämlich den Streit durch Uebereinkünfte auf eine gewisse Reihe von Jahren zu verschieben, und wich vor einem entscheidenden Eingehen auf den Grund der Streitfache gleich wie vor einem Gespenste zurück. Natürlich wurden durch solches Verschieben die streitigen Fragen nur noch verworrener und dunkler und häuften sich mehr und mehr zu einem gordischen Knoten. Wenn dann endlich die Nothwendigkeit zur Lösung desselben drang, so war des Streittens und Haberns kein Ende, denn Niemand vermochte die durch Jahre langes Hin-

ziehen verdunkelte Sache klar und hell zu durchschauen. Ich habe bereits oben von solchen Vereinbarungen hinsichtlich der Gerichte Salzschlirf und Freiensteinau erzählt. In beiden Gerichten waren sowohl Fulda als die Niedeseln begütert, aber beide kannten die Grenzen ihrer Berechtigungen nicht und hatten dieselben durch mehrmalige gegenseitige Verpfändungen noch in größere Verwirrung gebracht.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts kam man endlich über Salzschlirf zum Streite; die hessische Regentschaft nahm sich desselben an und vermittelte im Jahre 1511 einen Scheid. Hiernach sollte der fuldische Schultheiß den Gerichtsstab führen und der niedeselsche Schultheiß hinter dem Gerichte stehen bleiben. Zu dem Halsgerichte sollte nur allein Fulda berechtigt seyn, den Niedeseln aber der ihnen gebührende Theil der Buße zukommen. Dem Weisthume gemäß, das die Schöpsen jährlich an den drei ungeborenen Dingen geben sollten, wurde an Fulda Wasser und Weide, und an die Niedeseln die Fischerei getheilt. Ueber die Jagden sollten Schiedsrichter sprechen und die Schöpsen, welche von Fulda mit Gefängniß bestrickt worden waren, frei und ledig seyn. Man legte aber auch in diesem Scheide schon wieder den Saamen zu neuem Zwiste, indem man den Niedeseln den Schutz gegen fuldische Beeinträchtigungen der Unterthanen, gleichwie Fulda denselben gegen Beeinträchtigungen der Niedeseln auferlegte.

Doch dieser Vergleich war ohnedem nur gleichsam ein Waffenstillstand, und der Zwist erstand bald wieder von Neuem und dehnte sich nun über die sämmtlichen niedeselschen

Besitzungen aus, welche längst der fuldischen Grenze hin lagen. Man machte die Sache bei dem Reichskammergerichte anhängig, und tritt hier, bis Landgraf Philipp von Hessen sich der Sache annahm und die Parteien nach Hersfeld entbot. Hier kam man am 21. Nov. 1533 überein, die Sache bei der landgräflichen Kanzlei zu verhandeln, und nach dem Schlusse der Akten das Urtheil durch zwei hessische und zwei pfälzische Räte fällen zu lassen; im Falle aber diese sich nicht einigen könnten, die Universität Ingolstadt um die Entscheidung anzugehen. Bis dahin sollte der gegenwärtige Besitzstand beibehalten und der Zins der streitigen Rodäcker zu Blankenau und Weidenau sequestriert werden.

Um einen Ueberblick der streitigen Punkte geben zu können, halte ich es für das Zweckmäßigste, einen Auszug der gegenseitigen Klagen, welche 1534 eingereicht wurden, und welche die Grundlage des Prozesses bildeten, aufzuführen.

Der Abt von Fulda klagte, daß die Niedeseln sich gewaltsam die Gerichtsbarkeit zu Freiensteinau anmaßten, ungeachtet er durch den Pfandbesitz von Theodor Niedesels Theil dieselbe ganz besäße. Im Jahre 1530 hätten die Niedeseln die Leiche eines Selbstmörders zu Freiensteinau bei nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand fortgeführt und verbrannt, und während des Streites am Reichskammergerichte einen Galgen daselbst errichtet, sowie die Zahlung der Viehsteuern, der Steuer und der Türkensteuer an den Abt verboten, auch zögen sie die Unterthanen zu Freiensteinau nach Eisen-

bach zur Buße, obgleich sie kein anderes Gebot und Verbot über dieselben besäßen, als sie zum Gericht zu fordern.

Zu Salzschlirf hätten sie ebenfalls die Steuerzahlung an den Abt untersagt und sie selbst die Türkensteuer erhoben.

Zu Weidenau und Gungenau hätten sie 1520 eines Morgens durch ihren Schultheißen zu Freiensteinau, ungeachtet der damaligen Noth und Theurung, die Früchte vernichten und das Vieh wegführen lassen.

Das Fulda zuständige Langenhain sey zu Gericht und Kirche nach Herbstein gegangen, seit dem Bauernaufzuge aber wäre dasselbe durch die Riedesel nach Engelrod genöthigt worden. Auch hätten sie zu Langenhain eine Schenke und in der Mark Herbstein einen Galgen errichtet.

Obgleich Fulda sich zu Lauterbach die Landbete, Bete und Steuer vorbehalten habe, so hätten sie dennoch die Erhebung der Türkensteuer verhindert. Gegen das alte Herkommen der Stadt hätten sie in die Dörfer der Cent Weingirthe, Weißbäcker und Metzger gesetzt, und die Stadt in ihrer Schweinehute und in dem Gebrauch ihrer Waldungen verhindert u.

Zu Salzschlirf, wo Fulda jährlich in den drei Gerichten die Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde, hätten die Riedesel vor 2 Jahren die Hulbigung erzwungen und Zinsen eingezogen, welche zum Theil den fuldischen Klöstern gehörten, sowie die Salzschlirfer zum Gericht nach Eisenbach genöthigt. Auch wäre von ihnen das zu diesem Gerichte gehörende Dorf Waschenhausen vor 18 Jahren in Besitz genommen und ausgeliechen worden.

Dem Pfarrer zu Herbstein hätten sie seine Zehnten zu Herbstein, Landenhausen und Albers entzogen.

Dieses sind die Hauptpunkte der Klage des Abtes. Aber auch die fuldischen Probsteien erschienen mit Klagen. Neuenberg klagte, daß die Riedesel es aus seinen Rechten im Gericht Schlichtenwegen verdrängt, ihm die 2 jährlich daselbst zuhaltenden Baudinge niedergelegt, seinen Schultheißen vom Landgericht vertrieben und im Bauernaufzuge seine Antheile am Dorfe Fleckenbach und der Vogtei Reuters entzogen hätten. Blankenau, daß im Bauernaufzuge ihm durch die Riedesel seine Besitzungen, namentlich im Gerichte Stockhausen, genommen und 1526 der Hafer weggeführt worden wäre. Sowie St. Petersberg, daß die R. es aus dem Dorfe Hauswurz vertrieben und Pfarre und Weinschank an sich gerissen hätten. Auch die v. Fischborn und der Pfarrer zu Herbstein kamen mit Klagen gegen die R. ein.

Die Riedesel klagten dagegen Fulda an, wegen Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit zu Freiensteinau; der Abt habe daselbst nur das Hufen- oder Abtsgericht, welches sich nicht weiter, als über die fuldischen Hufen und Zinsen erstreckte; dessen ungeachtet habe derselbe 1526 Ruhgeld und Landsteuer von Freiensteinau verlangt, und maße sich ebenso das zu diesem Gerichte gehörende Dorf Weidenau an. Auch hätten die Fuldischen zu Radmühl einen Theil der Freiensteinauer Almende (des Gemeindeguts) an sich gezogen und der Abt lasse sich davon Zinsen zahlen. Ferner maße sich der Abt das zu diesem Gerichte gehörende Dorf Weidenau, sowie die Gerichtsbarkeit über die Wüstungen Henneberg und Wa-

chenhausen (im Gericht Salzschlirf) an, ungeachtet sie beide als ehemals ziegenhainische und jetzt hessische Lehen besäßen und habe ihnen ihre Hälfte am Dorfe Hainzell entzogen, gleichwie der Probst von Neuenberg das Dorf Fleckenbach. Obgleich sie von Fulda die Gerichte Stockhausen und Schlechtenwegen mit hoher und niederer Obrigkeit zu Lehen empfangen, hätte der Abt dennoch im Jahre 1552 die im erstern Gerichte bei Kirfeld, und im letztern bei Blankenau errichteten Hochgerichte, bei Nacht niederwerfen lassen. Endlich klagten sie, daß 1533 am 1. Aug. fuldische Diener zu Roß und zu Fuß den Salzschlirfern die auf den riedeselschen Ländern geübten Früchte verwüestet hätten.

Die Stadt Lauterbach, die schon 1531 den Riedeseln die Huldbigung verweigert hatte, erneuerte bei dem Abte von Fulda immer dringender ihre Klagen über Beeinträchtigungen, welche sie durch jene erleiden mußte. Der Abt veranlaßte zwar 1536 deshalb eine Zusammenkunft zu Fulda, wozu er auch Hessen und Mainz, als Pfandherren, eingeladen wurden, aber dieselbe blieb ohne Folgen und die Lauterbacher nach wie vor in ihrer bedrängten Lage.

Eine neue Klage brachte der fuldische Pfarrer zu Freiensteinau. Als derselbe 1537 in Gesellschaft seiner Köchin von einer Kindtaufe zu Hauswurz heimkehrte, wurde er von dem riedeselschen Schultheißen mit den Worten überfallen: „Stehe, du verlaufener Bösewicht, daß dich Gotts Wunden und Marter schände,“ und so schrecklich mißhandelt, daß er halb todt liegen blieb. Nachdem ihn der herbeigeholte Barbier im Hause des fuldischen Schultheißen gebadet hatte und

ein Mann ihn nach Hause tragen sollte, kehrte der Zornige nochmals mit einem Schweinspieße zurück und zwang den Träger, seine Würde nieder zu legen, die nun der Barbier aufnahm und nach Hause trug, wo er den armen Pfaffen hestete und verband.

Die stets fortwauernden Reibereien und die stets erneuten Klagen der Stadt Lauterbach, die eine ihrer Freiheiten nach der andern schwinden und ihre schönen Waldungen verkohlen sah, brachten endlich den Abt zu dem Entschlusse, die Pfandschaft auf Lauterbach zu kündigen. Am 17. Okt. 1547 erfolgte diese Kündigung bei Hessen und Mainz. Letzteres empfing am 22. Dez. 1547 seinen Pfandschilling mit 2300 fl., den es aber später wieder zurückstellte. Obgleich ein kaiserlicher Befehl vom 4. Febr. d. J. dem Landgrafen gebot, sich der Ablösung nicht zu widersetzen, so verweigerten dennoch dessen Rätthe, sich darauf einzulassen, weil ihr Herr sich damals in kaiserlicher Gefangenschaft befand. Der Abt hinterlegte deshalb den hessischen Pfandschilling von 2500 fl. beim Stadtrathe zu Gelnhausen, zog ihn aber nach kurzer Zeit wieder ein. Die Riedeseln waren bei dieser Ablösung natürlich hoch theilhaftig und widersetzten sich der Räumung Lauterbachs um so hartnäckiger, als Fulda (gestützt auf Rörich's v. Eisenbach Erklärung von 1419) auch die Cent und Vogtei nebst andern alteisenbachischen Gütern zur Pfandschaft ziehen wollte. Der Abt jedoch, der, den schleichenden Gang des Prozesses fürchtend, es für gerathener hielt, sich vorerst die Vortheile des Besizes zu verschaffen, als sich auf eine weitaussehende rechtliche Entscheidung ver-

trösten zu lassen, sammelte seine Truppen und setzte sich am 19. März 1548 in den Besitz von Lauterbach und der Cent. So sahen sich die Niedeseln genöthigt die Kläger zu werden, und klagten beim Reichskammergerichte, mit der Aussicht, im glücklichsten Falle nach einem Menschenalter eine Entscheidung zu erhalten; nur auf dieselbe Weise, wie sie Lauterbach verloren hatten, durften sie sich Hoffnung machen, dasselbe wieder zu gewinnen. Vier Jahre waren bereits verfloßen, als sich ihnen eine günstige Gelegenheit hierzu zeigte.

Graf Christoph von Oldenburg kam im Mai des Jahres 1552 mit 11,000 Mann Truppen, welche er im Dienste des Kurfürsten Moritz von Sachsen nach Ungarn führte, die Fuldaer Straße gezogen. An diesen wendeten sich die Niedeseln um Hülfe, und mit Freuden ergriff der Protestant die Gelegenheit, den ihm verhassten Pfaffen zu drängen. Als er von Eisenach aus zu Geisa angelangt war, sandte er am 26. Mai einen Abgeordneten nach Fulda an den Abt, um wegen des Durchzugs sich mit demselben zu benehmen. Dieser forderte Geschütz, Munition, 20,000 Thlr. und Lauterbachs sofortige Zurückgabe an die Niedeseln. Wegen des letztern Punkts erklärte zwar der Abt, daß Lauterbach seines Stiftes Eigenthum und früher den Niedeseln verpfändet worden sey, daß aber die harte Behandlung, welche dieselben den Unterthanen zugefügt, den Abt Johann, seinen Vorfahr, gezwungen habe, die Pfandschaft einzulösen. Die Niedeseln hätten die Zurückgabe verweigert und beim Reichskammergerichte geklagt, und den Ausgang dieses Prozesses

müsse man abwarten; auch habe der Statthalter zu Kassel Vergleichsunterhandlungen angeknüpft; — aber alle jene Gründe fanden kein Gehör. Das Heer rückte ungehindert in Fulda ein, besetzte alle öffentlichen Gebäude und während sich die geistlichen Herren gleichsam in Gefangenschaft befanden, erfreuten sich die Soldaten an deren herrlichen Weinen. Unter solchen Verhältnissen blieb dem Abte nichts anderes übrig, als nachzugeben. Er versprach den Niedeseln — von denen Boiprecht in der Nähe war und die Sache eifrig betrieb — binnen zwei Tagen Lauterbach wieder einzuräumen, und dem Grafen 10,000 Thlr., ein Geschütz und Munition zu liefern. Als dieses alles geschehen war, stellte Graf Christoph eine Urkunde darüber aus und zog mit seinen unwillkommenen Gästen weiter <sup>27</sup>).

Der Abt drang hierauf zwar beim kaiserlichen Hofgerichte zu Prag auf die Zurückgabe von Lauterbach, seine Bemühungen versprachen ihm aber so wenig Erfolg, daß er sich mit den Niedeseln in Unterhandlungen einließ und am 6. Mai 1553 einen Vergleich abschloß, den man als die Krone des Sieges der Niedeseln betrachten kann. Der Abt versprach die Pfandschaft binnen den nächsten 30 Jahren nicht abzulösen, verstand sich zu 3000 fl. Kosten- und Schadensersatz, welche dem Pfandschillinge zugefügt wurden, und hob die hessisch-mainzische Pfandschaft auf, indem er sich zugleich zur sofortigen Ausfertigung eines neuen Pfandbrieß verbindlich machte, der unmittelbar auf die Niedeseln lauter sollte. Die Niedeseln entsagten dagegen allen ihren Ansprüchen an Fulda wegen der Entsetzung und willigten

ein, daß zwei hessische und zwei fuldische Rätthe über die Natur derjenigen Stücke entscheiden sollten, welche Fulda als Pfand, die Riedesel aber als hessische Lehen in Anspruch genommen hätten. Dieser Spruch erfolgte am 31. Aug. 1559 und schloß alle Güter, welche in den hessischen Lehenbriefen aufgeführt wurden, von der Pfandschaft aus. Fulda appellirte hiergegen nach Speier, und das Reichskammergericht reformirte das Urtheil wegen des mangelnden Konsenses des Kapitels in Bezug auf jenen Vertrag. Der Streit begann sonach von Neuem.

Der bei der hessischen Kanzlei anhängig gemachte Prozeß hatte, mächtige Aktienstöcke aufbauend, noch immer nicht sein Ende erreicht, als Fulda und die Riedesel 1564 wegen des Zinses der streitigen Rodäcker eine Vereinbarung trafen, und Fulda eine Klage wegen neuer Thätlichkeiten am Reichskammergerichte anhängig machte. Einer der streitigen Punkte betraf die Kirche in Freiensteinau, wo die Wahl des Oldener auf eine eigenthümliche Weise bewerkstelligt wurde.

Alljährlich auf Petri Stuhlfeier legte der Oldener den Kirchenschlüssel auf den Laufstein und indem er sich gegen die Einwohner für den übertragenen Dienst bedankte, bat er dieselben ihn wieder zu erwählen, sofern er wohl gedient habe. Während nun der fuldische Schultheiß den Schlüssel zu sich nahm, traten die Einwohner zur Berathung und neuen Wahl zusammen. War die letztere erfolgt, so zeigten sie dieselbe dem riedeselschen Schultheißen an, und hatte dieser nichts dagegen einzuwenden, so begaben sie sich zu dem fuldischen Schultheißen und holten den Schlüssel wieder ab.

Bei der letzten Wahl im Jahre 1574 hatte der fuldische Schultheiß den Schlüssel mit nach Fulda genommen, und bei seiner Rückkehr am 26. Febr., ungeachtet der alte Oldener wieder gewählt worden war, einen neuen eingesetzt, die Kirchhofsthüren sowie den Kirchenkasten erbrochen und aus diesem 4 Kelche entwendet. Die Riedesel, die in Freiensteinau die Reformation eingeführt hatten und die fuldischen Patronatrechte nicht mehr anerkannten, hatten den fuldischen Schultheißen aber sogleich verfolgt und einen seiner Begleiter, den sie gefangen genommen, nebst einigen andern fuldischen Dienern, die in ihre Hände fielen, in den Thurm gesteckt.

Dieser Kirchenstreit dauerte lange Jahre. Während die Riedesel die Kirche mit einem protestantischen Geistlichen besetzt hatten, suchte Fulda sein altes Patronatrecht durch Einbringen eines katholischen Priesters aufrecht zu erhalten. Als Fulda dieses 1605 wieder versuchte, gingen die Riedesel am 26. Jan. den Geistlichen, führten ihn nach Eisenbach und entließen ihn am folgenden Tage, nachdem er eine Urfehde geschworen hatte. Und als der Abt ein großes Schloß an die Kirchthüre schlagen ließ, wurde es durch die Riedesel wieder abgerissen. Auf Pfingsten erschien hierauf ein pfälzischer Gesandter und schlug das pfälzische Wapen an und verfügte sich nach Fulda, um dort die Rechte seines Herrn zu verwahren. Auch machte Fulda im Jahre 1606 den vergeblichen Versuch, die Erbhuldigung in Freiensteinau zu erlangen.

Der Streit bei dem Reichskammergerichte zu Speier hin-

sichtlich der hohen Obrigkeit über Freiensteinau wurde endlich zu Gunsten der Niedesfel in *possessorio* entschieden, indem nur das Abtsgericht dem Abte von Fulda zugesprochen wurde. Dem Abte war zwar noch das *petitorium* vorbehalten, eine Entscheidung in demselben aber eben so weit aussehend, als zweifelhaft, und hinsichtlich des ersten Urtheils bereits die Exekution erkannt. In der lauterbach'schen Sache, nämlich der Scheidung der Lehn- und Pfandgüter, hatte man dagegen noch kein Resultat erlangt. Während der Abt sich auf Rörich's v. Eisenbach Verkauf stützte, behaupteten die Niedesfel, und das mit Recht, daß derselbe nie zur Ausführung gekommen und ohnedem ungültig gewesen, weil er ohne Genehmigung der Lehnherrn geschehen sey. Der lauterbach'sche Pfandschilling betrug 16,000 fl., auch verlangten die Niedesfel 13,000 fl. für erlittene Kriegsschäden. Man war des Haders müde geworden, denn die frühere Leidenschafftlichkeit hatte der Wechsel der Geschlechter abgekühlt. So knüpfte man endlich, mit dem ernststen Willen die Streitigkeiten beizulegen, Unterhandlungen an, und am 30. August 1684 wurde ein Vergleich zu Fulda von beiden Theilen unterzeichnet.

Fulda verzichtete in diesem Vergleiche nicht nur auf Freiensteinau, sondern auch auf seine Pfandschaftsrechte an Lauterbach, indem es dasselbe den Niedesfeln zu Lehen gab und die von denselben auf Lauterbach angesprochene Reichsunmittelbarkeit förmlich anerkannte. Dagegen traten die Niedesfel die Dörfer Hauswurz, Rebsdorf und Neustäd- el, welche seither in das Gericht Freiensteinau gehörten, an

Fulda ab, verzichteten auf Salzschliff und zahlten 3000 Thaler.

Jetzt erst kehrte die auch freilich schon durch die veränderten Zeitverhältnisse bedingte Ruhe wieder ein.

### Streit mit Hessen über die Reichsunmittelbarkeit.

Sowohl die Cent Lauterbach, als die Burg Eisenbach waren, wie man oben gesehen hat, hessisches Lehen. Anfänglich nur in Beziehung auf diese, später aber auch auf das von der Abtei Hersfeld zu Lehen gehende Gericht Engelrod, und nachdem die Lehnherrschaft über das Gericht Oberohmen auf Hessen gekommen, auch auf dieses, nahmen die Niedesfel gegen Hessen die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch, weil diese Gerichte innerhalb der Grenzen des Bezirks der fränkischen Reichritterschaft gelegen seyen. Die ersten Spuren eines solchen Anspruches hinsichtlich Eisenbachs habe ich im Jahr 1559 gefunden<sup>2\*)</sup>. Die Niedesfel weigerten sich damals, die von den hessischen Landständen bewilligte Tranksteuer, welche von ihnen im Betrage von 300 fl. von ihren Schenkstätten zu Eisenbach gefordert wurde, als Pflicht zu geben und wollten in der Quittung über die Zahlung derselben ausdrücklich bemerkt haben, daß dieses nur aus freiem Willen von ihnen geschehen sey. Der zweite Fall findet sich 1573, als Adolph Hermann Niedesfel beim Reichskammergerichte eine Klage gegen seine Vettern anhängig machte. Doch erst 80 Jahre später brachte ihr Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit einen ernstlichen Bruch

mit Hessen zu Wege. Die Regierung zu Gießen hatte bereits Johann d. ä. zur Erbhuldigung genöthigt, als Johann d. j. und Wolprecht sich noch weigerten, diese zu leisten, und ihnen ein Befehl vom 1. Dez. 1654 dieselbe bei 500 fl. Strafe auferlegte. Ueber diesen Befehl erhoben sie gegen Hessen-Darmstadt Klage beim Reichskammergericht zu Speier, welches hierauf am 23. März 1655 ein Mandat erließ. So begann der Streit, der sich im langsamen Schnecken gange über ein halbes Jahrhundert hinzog. Neu belebt wurde derselbe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Als Hessen 1702 in den Gerichten Lauterbach, Oberohmen und Engelrod Oberhoheitsrechte geltend machte, klagten die Riedesel beim Reichskammergericht zu Weglar, wohin das zu Speier inzwischen verlegt worden war, über Einforderung der Huldigung, über die Aushebung von 125 Mann Soldaten und die Erhebung einer monatlichen Kontribution, welche sie seit undenklichen Zeiten durch ihren Centgrafen berechnen, und einen, auf einen gewissen Fuß regulirten, Theil an Hessen geliefert hätten, worauf am 17. März 1702 ein Mandat an die Landgrafen erfolgte. Nun verstrichen wiederum 10 Jahre, als der Prozeß 1711 seinen höchsten Schwung erreichte.

Am 10. April 1711 hatte der oberrheinische Kreis einen Beschluß zur Vertreibung der Zigeuner erlassen: wo Zigeuner im Kreise gefunden würden, sollten sie mit Ruthen gepeitscht, mit einem Galgen auf den Rücken gebrannt und dann aus dem Kreise vertrieben werden. Zur Warnung sollten deshalb an allen Orten Stöcke errichtet und Bleche

darin geheset werden, auf denen sich ein solcher Unglücklicher, wie er gepeitscht und gebrannt würde, abgebildet finde mit der Unterschrift: Zigeunerstrafe. Als den Riedeseln von Gießen aus eine Anzahl solcher Bleche zugesandt wurde, um sie in den Gerichten Engelrod, Oberohmen und Lauterbach anzuheseten, schickten sie dieselben der Regierung zu Gießen mit feierlicher Protestation durch einen Notar zurück und errichteten eigene Stöcke. In Folge dieses rückten am 21. April 1712 der Amtmann von Melsfeld, in Begleitung eines Notars und unter Bedeckung einer Kompagnie des landgräflichen Leibregiments zu Pferde, mit einem Wagen voll Stöcke und Bleche, in die genannten Gerichte, und zwar mit dem Befehle ein, jeden der Miene mache zu protestiren, wenn es auch selbst ein Riedesel sey, zu verhaften. Alle riedeselschen Stöcke und Bleche wurden vernichtet und an deren Stelle landgräfliche gesetzt. Auch drei riedeselsche Beamte, zwei Schultheißen und der lauterbacher Stadtschreiber, welcher letzterer gegen einen Unterofficier von Protestiren gesprochen, wurden verhaftet und mit nach Gießen geführt. Während der Stadtschreiber und der Schultheiß von Angersbach um Gnade baten, bestand dagegen der Schultheiß von Wallenrod muthig auf seiner Protestation und wurde wegen seiner Hartnäckigkeit um 25 Thlr. gestraft. Erst am 9. Mai, nachdem sie versprochen, sich nie wieder zum Protestiren brauchen zu lassen, wurden sie von Gießen wieder entlassen.

Für so wichtig wurde diese Sache geachtet, daß Hessen-Darmstadt sich nicht allein mit Hessen-Kassel, sondern auch

mit den erbverbrüdertern Häusern Sachsen und Brandenburg in einen Schriftwechsel setzte.

Die Folge jenes Kraftmittels war eine neue Klage und ein neues Mandat, das am 12. Jan. 1712 erging. Doch die wichtigste Folge war, daß man von beiden Seiten endlich ein sah, daß solche Mittel zu keinem Ziele führen könnten und zu einer gütlichen Ausgleichung geneigter wurde. Man knüpfte Unterhandlungen an, welche endlich einen Vergleich zu Stande brachte, der am 4. März 1713 zu Darmstadt unterzeichnet wurde. Hierdurch wurde die hessische Oberhoheit über jene Gerichte und die Häuser Eisenbach und Sikkendorf von den Riedeseln anerkannt; sie versprachen die Erbhuldigung und das Erscheinen bei den Landtagen; Appellationen sollten von dem riedeselschen Amtmann an die Riedesel, und von da an die landgräflichen Gerichte gehen; das Besteuerungsrecht sollte dem Landgrafen, die Erhebung der Steuern aber den Riedeseln bleiben u. Alle übrigen geistlichen und weltlichen Rechte, namentlich die ersteren in ihrem ganzen Umfange, wurden dagegen den Riedeseln durch den Landgrafen bestätigt. Durch diesen Vergleich verloren sie zwar hinsichtlich jener Gerichte ihre Reichsunmittelbarkeit, standen aber immer noch durch die ihnen gelassenen Rechte weit über dem gewöhnlichen landsässigen Adel und den Reichsrittern viel näher als diesem.

## Die Besitzungen der Riedesel, Freiherren zu Eisenbach.

1) Das Erbmarschall-Amt. Ueber das Wirken der hessischen Erbmarschälle fehlen uns bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts alle Nachrichten. Erst im riedeselschen Besitze begann das Amt sich allmählig zu seiner spätern Bedeutung auszubilden und einen allgemeinem politischen Charakter anzunehmen. Der Erbmarschall wurde das Haupt der Ritterschaft und erhielt bei den Manngerichten, häufig auch bei den Austrägalgerichten den Vorsitz, d. h. er wurde Obmann, entweder durch lehnherrliche Bestimmung oder durch Wahl. In Folge dieser Verhältnisse kam er im 16. Jahrhunderte zu dem Vorzuge bei den hessischen Landtagen und erhielt die Leitung aller landschaftlichen Angelegenheiten, sowohl bei den allgemeinen und Partikular-Landtagen, als auch bei andern landschaftlichen Zusammenkünften, ja sogar die Original-Landschafts-Akten kamen in seine Hände und wurden von ihm in Lauterbach verwahrt. So war es bis beide Hessen neue Verfassungen erhielten, mit denen jene erbliche Präsidentschaft nicht fortbestehen konnte, und die riedeselsche Familie gegen Ertheilung der standesherrlichen Rechte darauf Verzicht leistete.

Ich füge hier noch ein Verzeichniß der hessischen Erbmarschälle an. Die ersten hessischen Marschälle Gottfried v. Rodenstein (1255—1265), Rupert v. Ruhne (1271 † vor 1285) und Heinrich v. Romrod (1296—1298), hatten ihr Amt noch nicht erblich, und erst Heinrich v. Eisenbach

erhielt dasselbe für sich und seine Nachkommen. Ich beginne deshalb auch mit diesem die Reihe:

- 1) Heinrich I. v. Eisenbach 1342—1350.
- 2) Johann II. v. E., † c. 1363.
- 3) Adrich I. v. E., † 1395.
- 4) Adrich II. v. E., † 1428.
- 5) Eckhard v. Röhrenfurt 1418 † 1432.
- 6) Hermann I. Riedesel 1429 † 1463.
- 7) Hermann II. R., † 1501.
- 8) Hermann III. R., † 1529.
- 9) Theodor R., † 1531.
- 10) Johann II. R., † 1550.
- 11) Wolpert R., † 1563.
- 12) Adolph Hermann R. zu Stockhausen und Hermannsburg, † 1582.
- 13) Georg R., † 1589.
- 14) Johann III. R. zu Hermannsburg, † 1609.
- 15) Wolpert R. zu Hermannsburg, † 1610.
- 16) Wolpert R., der Mittlere zu Ludwigseck, † 1632.
- 17) Georg R. zu Hermannsburg, † 1640.
- 18) Kurt R. zu Ludwigseck, † 1665.
- 19) Johann R. zu Altenburg, † 1676.
- 20) Johann R. zu Lauterbach, † 1691.
- 21) Wolpert R. zu Ludwigseck, † 1698.
- 22) Hermann Adolph R. zu Lauterbach, † 1707.
- 23) Georg R. zu Lauterbach, † 1724.
- 24) Jost Wolpert R. zu Ludwigseck, † 1733.
- 25) Adolph Hermann R. zu Sickingendorf, † 1734.

- 26) Hermann R. zu Lauterbach, † 1745.
- 27) Hermann R. zu Altenburg, † 1751.
- 28) Friedrich Georg R. zu Ludwigseck, † 1755.
- 29) Georg Ludwig R. zu Altenburg, † 1800.
- 30) Joh. Konrad R. zu Lauterbach, † 1812.
- 31) Karl Georg R. zu Lauterbach, † 1820.
- 32) Ludwig R. zu Ludwigseck, † 1825.
- 33) August R. zu Lauterbach.

2) Die Besitzungen im Großherzogthume Hessen. a) Die riedeselschen Besitzungen im Großherzogthume Hessen liegen beinahe sämmtlich am Vogelsberge und zählen 1 Stadt, 50 Dörfer und (im J. 1834) 18,800 Bewohner, und bestehen nach der frühern Gerichtseintheilung aus 1) dem Schlosse Eisenbach, 2) der Stadt Lauterbach (mit der Vorstadt Wörth 3400 E.); 3) der Cent Lauterbach und der Vorstadt Wörth; 4) dem Gericht Stock- und Landenhäusen; 5) dem Gericht Moos; 6) dem Gericht Freiensteinau; 7) dem Gericht Schleichentwegen oder Alteschlief; 8) dem Gericht Engelrod, mit dem Gericht Hopfmannsfeld verschmolzen, und 9) dem Gericht Oberohmen, die mit Ausnahme des letzten, welches durch die Gerichte Bobenhäusen und Felba von den übrigen getrennt wird, ein geschlossenes Ganzes bilden. Jedem dieser Gerichtsbezirke, von denen jedoch außer den bezeichneten auch noch Moos mit Freiensteinau, und 1790 Alteschlief mit Stockhausen und Landenhäusen vereinigt wurden, stand ein Schultheiß vor, wovon der zu Lauterbach den Namen Centgraf (eigentlich

Stadtschultheiß) führte und zugleich Kriminalrichter des ganzen Gebiets war. Diesen Beamten lag die Verwaltung der Justiz- und Polizeigewalt in erster Instanz, sowie die Erhebung der Gefälle ob, welche letztere sie an die Privatrechnungsführer der einzelnen freiherrlichen Häuser abzuliefern hatten. Die zweite Instanz bildete das Sammt- oder Oberamt zu Lauterbach, welches mit dem Centgrafen concurrentem iurisdictionem hatte, so daß es also dem Kläger frei stand, bei diesem oder jenem seine Klage anhängig zu machen. Die dritte Instanz für die Cent Lauterbach, sowie die Gerichte Engelrod und Oberohmen war nach dem Vertrage von 1713 das landgräfliche Oberappellationsgericht, für die Stadt Lauterbach und die übrigen unter sülbischer und pfälzischer Lehns-hoheit stehenden Gerichte aber das Reichskammergericht. — Die Leitung des Kirchen- und Schulwesens stand unter einem eigenen Konsistorium, welches zu Lauterbach seinen Sitz hatte.

Diese Verfassung bestand mit unwesentlichen Abänderungen bis zum Jahre 1806, wo in Folge der Stiftung des Rheinbundes auch die riedeselschen Besitzungen mediatisirt wurden und die Benennung großherzogl. hess. freiherrlich riedeselsche Patrimonial-Gerichte erhielten. Nachdem 1812 an die Stelle des Schultheißen ein Justiz-Amtmann getreten war, wurden kurz nachher sowohl das Sammt-Amt, als das Konsistorium aufgehoben, die Beamten vom Staate übernommen, und die Appellations-Instanz dem Hofgerichte in Gießen, die kirchlichen Angelegenheiten aber dem dortigen Kirchen- und Schulrath überwießen.

Diese Einrichtung blieb bis 1822, wo im Großherzogthume die Verwaltung von der Rechtspflege getrennt, und das Land in Landraths- und Landgerichtsbezirke eingetheilt wurde. Bei dieser Organisation wurde das Gericht Freiensteinau mit Altschlirf verbunden, die beiden Domanalorte Herbststein und Ilbeshausen widerrusslich hinzu geschlagen, und daraus das Landgericht Altschlirf, aus Lauterbach und Engelrod das Landgericht Lauterbach, und aus diesen beiden Landgerichten der Landrathsbezirk Lauterbach gebildet, das Gericht Oberohmen aber wegen seiner Entfernung zum Landgerichts- und Landrathsbezirke Grünberg geschlagen.

In Folge dieser Organisation konnte die seitherige Gefällererhebung nicht mehr fortbauern und es wurden deshalb zu diesem Zwecke eigene Erheber bestellt.

Erst durch einen allerhöchsten Beschluß vom 13. Juli 1827 wurden dem freiherrlich riedeselschen Hause mehrere Gerechtfame der Standesherrn eingeräumt, worunter namentlich das Recht gehört, innerhalb ihrer Besitzungen die kirchlichen Angelegenheiten durch ein eigenes Konsistorium verwalten zu lassen. Diese Behörde trat im Frühjahr 1828 in's Leben und wurde aus dem zeitigen freiherrl. riedeselschen Konsulenten und Rath als Direktor, dem Landrath des Bezirkes, dem Dechanten und Oberpfarrer und dem riedeselschen Sammtsekretar zusammengesetzt. Eine andere standesherrliche Berechtigung ist die exekutive Beitreibung der Gefälle durch die eigene Renterei-Verwaltung.

b) Das Schloß Altenburg bei Alsfeld.

3) Im Kurfürstenthume Hessen besitzen die Riedesel das Schloß und Gericht Ludwigseck, über welche sie bis zur Auflösung des Kurfürstenthums im Jahre 1806 die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit (wovon ihnen die letztere durch D. A. G.-Bescheid vom 27. Jan. 1776 zugesprochen war) besaßen; ferner 2 Häuser zu Melsungen, das Dorf Röhrenfurt, und manche andere Güter und Gerechtsame, deren einzelne Ausführung ich jedoch unterlasse.

4) Im Großherzogthume Sachsen-Weimar das Schloß Neuenhof, dieses jedoch als ein Sondergut.

Diese sämmtlichen Güter mit Ausnahme Neuenhofs, bilden ein Familien-Fideikommiß, welches sich auf den Vertrag vom 26. Juni 1573 (S. 51) stützt.

Das Wappen. Das ursprüngliche Wappen der Riedesel zu Eisenbach ist mit dem der übrigen Stämme gleich, und besteht aus einem (bald rechts bald links blickenden) Efelkopfe, der einen Zweig mit 3 Blättern im Munde hält. Erst nach der Erhebung in den Freiherrnstand wurde das Wappen erweitert, und zeigt jetzt: ein in 4 Felder getheiltes Schild, 1 und 4 im goldnen Felde das altriebeselischen Wappenzeichen, 2 und 3 im rothen Felde 2 gekreuzte Speere, auf dem Kreuz des Schildes aber ein kleines Schild mit dem eisenbachischen Wappen, 3 Thürmen im schwarzen Felde. Die Schildzierden bestehen aus 2 Helmen, wovon der rechts gekrönt ist und die gekreuzten Speere trägt, der links aber zwei Flügel mit dem altriebeselischen Wappenzeichen hat.

## U n m e r k u n g e n .

1) Hierzu fehlt jeder Beweis. Man hat die Riedesel mit der ungarischen Familie Zamaroczj, deutsch: Gfelleit, in Verbindung setzen wollen; daß aber eine solche Namensähnlichkeit zu einer solchen Annahme höchstens nur neben andern Gründen als Beweis angesehen werden kann, brauche ich wohl nicht zu bemerken. — Auch die Sagen vom Ursprunge der Riedesel sind nichts weiter als etymologische Spielereien. — 2) Gudenus cod. dipl. II. 635. Die, welche die Genealogien\* früher nennen, sind nicht urkundlich. — 3) Nur in den Auszügen, welche Gerstenberger von dieser Chronik hinterlassen, ist sie uns bekannt. S. Kuchenbecker anal. hass. Collectio. III. — 4) Schannat Vindem. lit. II. 206. — 5) Wend II. Urfbch. S. 316. — 6) Kopp's hess. Gerichts-Verfaffung. I. S. 282. — 7) Nicht 1438, wie Kuchenbecker angibt. — 8) Die meines Wissens zuerst in v. Gündelob's Schrift über Landgraf Ludwig den Friedfamen (Jfst. 1784) erzählte Geschichte der Liebe Hermann's zu Margarethen und der endlichen Besiegung des Widerwillens deren Vaters, verläugnet, meiner Ansicht nach, zu sehr den schlichten Charakter der Sage, als daß man sie nicht für eine spätere Erfindung halten sollte. — 9) Kuchenbecker's hess. Erbhofsämter Beil. S. 42. — 10) So heißt es in dem hessischen Lehnbriefe: „das wir betrachtet und angesehen han getruwen vnd angenommen Dinst den uns Hermann Rietesfel — gethain hat und her vnd sine erbin uns vnd vnseru erbin in künftigen Tzayten noch thun soln und muge vnd han ime gelehin vnd lhyen ime“ u. Aehnlich sprechen die andern. — 11) Senckenbg. Selecta jur. et hist. V. 598 n. 803. — 12) Die Walbschmieden sind die alten Eisenwerke, wo der Eisenstein geschürft, und von dem Walbschmide sogleich geschmolzen und bis zu Stäben verarbeitet wurde. — 13) Die erstere Urk. hat bei Schannat Client. fuld. Pr. 326 fälschlich die Jahrzahl 1401. — 14) Die Schrift dieses Steines ist beinahe ganz zerstört und der Stein selbst bei Abbrechung des Hochaltars und Erhöhung des Chores (unter Oberpfarrer Sartorius) zum Theil übermauert worden. Zufolge der Umschrift Karb Hermann auf Sonntag nach Jacobi und wäre auf Mathaei (21. Sept.) begraben worden. Hinsichtlich des Todestags sagt, mit dem Grab-

sein übereinstimmend, eine gleichzeitige Notiz: „Anno dni. (M) CCCCLXIII obiit Hermannus Rydessel miles feria sexta post jacobii apl.“ — 15) Spangenberg's Henneberg. Chr. S. 233. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg S. 612. — 16) Die Hess. u. Thüring. Chr. Schannat Client. fuld. 312. et Cod. Prob. Client. fuld. 327. Den Vergleich gibt jedoch Schannat unvollständig. — 17) Schannat Hist. Fuld. Prob. 315. Urfnus in s. thüring. Chr. (ap. Menke Scrip. Rer. Germ. III p. 1339) sagt über die Ursache der Fehde von 1468: „Dieser kriegt entflundt umb „eynes wyllen, der hieß Er Herman von Rietthesel, der hatte be- „helt, das man den Abt ermorden sollte.“ Ob diese Angabe Grund hat, weiß ich nicht. — 18) Kopp's Bruchstücke z. Erläuterung d. deutschen Gesch. u. Rechte II. 73. u 77. — 19) Senckenberg III. 480. Kremer's Gesch. Friedrich des Siegreichen. S. 441. — 20) Der Konsens Landgrafen Heinrich III. hierzu ist ohne Datum, doch findet sich 1474 bereits v. Wildungen im Besitze. Der Landgraf sagt ausdrücklich: „vnd aber — Herman vnd Jürg Riedesel hzt mit Feheden belaben vnd benotiget sein“ 1c. — 21) Vergleiche den 1. B. d. W. S. 67. Chronic. Schwarzbg. ap. Schöttgen et Kreisig Dipl. et Script. I. 556. — 22) Kopp de insigni de differentia inter comites et nobiles immediatos etc. Suppl. p. 375 etc. — 23) Im Gericht Kreienfeld bestand ein eigenthümliches Landstadelgericht. Es konnte nur um Erbschaft dabei geklagt werden, wo dann die Maßfütte stets das streitige Grundstück war. Der Kläger mußte vorher  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein vor's Gericht legen, auf die Vorderreife des Faßes einen silbernen Becher stellen und über das Faß eine Wochshaut von 5 Schill. Werth decken. Erst wenn das Faß leer getrunken war, wiesen die Schöpsen das Urtheil. Schon Landgraf Heinrich III. fand sich veranlaßt, dieses Gericht zu untersagen, doch vergeblich, denn noch 1513 war es in Wirksamkeit. Es wurde aber von Neuem verboten und wie es scheint, mit besserem Erfolge. — 24) Das Statthalter-Siegel Hermanns hatte die Umschrift S. Hermannii Riedesels Sculteti de Marpurg. — 25) Dieser Johann ist seither stets mit Johann Riedesel zu Neumarkt, dem Gewatter und eifrigen Anhänger Luthers verwechselt worden; beides sind aber zwei völlig verschiedene Personen. — 26) Abgedruckt in Detters histor. Nachrichten 1c. S. 81 — 130 — 27) S. d. Urk. z. Theil in Schannat Cod. Probat. Hist. fuld. p. 421 — 427. — 28) Im J 1520 huldigten die Riedesel dem Land-

grafen Philipp und dessen Erbverbrüdereten unbedingt, und 1546 verstand sich sogar der Erbmarschall Johann nicht nur zum Beitrag zur hessischen Steuer von seinen nicht fuldischen Unterthanen, sondern auch von der Stadt Lauterbach, welche jedoch dieselbe verweigerte. Als sie aber 1607 zu Romrod huldigten, wird dabei bemerkt, daß dieses früher niemals geschehen sen.